
95. Sitzung

15. November 2011, 10.00 Uhr

(Art. 1553-1564)

Vorsitzender: Dr. Theo Voegtli, Kleindöttingen-Böttstein
Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär
Präsenz: Anwesend 135 Mitglieder
Abwesend mit Entschuldigung 5 Mitglieder
Entschuldigt abwesend: Adrian Ackermann, Kaisten; Dr. Roland Bialek, Buchs; Christoph Brun, Brugg; Martin Keller, Obersiggenthal; Kathrin Scholl, Lenzburg

Behandelte Traktanden	Seite
1553 Mitteilungen	3594
1554 Martin Wernli, SVP, Thalheim; Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	3594
1555 Neueingänge	3594
1556 Interpellation der SP-Fraktion vom 15. November 2011 betreffend Auswirkungen des steuerbefreiten Bausparens auf die kantonalen Finanzen; Einreichung und schriftliche Begründung	3594
1557 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 7. Juni 2011 betreffend Sicherheit der AKWs Beznau 1, 2 und Leibstadt im Falle eines Bruchs des Sihlsee-Staudamms; Beantwortung; Erledigung	3595
1558 Kuratorium Aargau; Wahl von zwei Mitgliedern für den Rest der Legislaturperiode 2009/13	3596
1559 Verwaltungsgericht; Wahl von Martin Plüss, Gränichen, als nebenamtlicher Richter	3596
1560 Versicherungsgericht; Wahl von Oberrichterin Brigitte Peterhans als Präsidentin für den Rest der Legislaturperiode 2009/13	3597
1561 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung der Motion 10.97	3597
1562 Effingerhort; Reha-Haus für Alkoholabhängige, Holderbank; Gesamtanierung; Zusatzverpflichtungskredit; Beschlussfassung	3608
1563 Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 2.1, Beschluss 4.2) und Reduktion von Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1, Beschluss 1.4) in Stein; Beschlussfassung; Publikation	3610
1564 Surb; Hochwasserschutz und Längsvernetzung Surbtal; Überarbeitung Projektumfang; Beschlussfassung	3615

1553 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 95. Sitzung der Legislaturperiode 2009/2013.

Ich informiere Sie, dass Frau Sandra Massari, Aarau Rohr, dem Grossen Rat mit Zuschrift vom 9. November 2011 ihren Rücktritt als nebenamtliche Richterin des Versicherungsgerichts per 31. Dezember 2011 mitgeteilt hat.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1554 Martin Wernli, SVP, Thalheim; Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird folgendes neues Ratsmitglied für den Rest der Legislaturperiode 2009/2013 in die Pflicht genommen:

- Martin Wernli, Thalheim (anstelle von Jörg Hunn, Riniken)

1555 Neueingänge

1. Vermessungsprogramm 2012 – 2015; Ziele; Grosskredit. Vorlage des Regierungsrats vom 2. November 2011. Geht an die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)
2. Projekt „Neuer IT-Arbeitsplatz“; Grosskredit. Vorlage des Regierungsrats vom 2. November 2011. Geht an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)
3. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Totalrevision; 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrats vom 2. November 2011. Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)
4. Familienergänzende Kinderbetreuung; Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 2. Beratung; Dekret über die familienergänzende Kinderbetreuung (DFK). Vorlage des Regierungsrats vom 9. November 2011. Geht an die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

1556 Interpellation der SP-Fraktion vom 15. November 2011 betreffend Auswirkungen des steuerbefreiten Bausparens auf die kantonalen Finanzen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im nächsten Jahr wird die Stimmbevölkerung über die Einführung eines steuerprivilegierten Bausparens abstimmen. Die beiden Volksinitiativen "Bausparen" und "Eigene vier Wände dank Bausparen" sehen hohe Steuerabzüge für Personen vor, die ein Eigenheim erwerben wollen. Damit würden dem Bund, aber vor allem den Kantonen, weitere Steuereinnahmen fehlen. Gleichzeitig wurde kritisiert, dass beide Bausparvorlagen das Steuerrecht noch komplizierter machen und in der Umsetzung Härtefall- und Missbrauchsregeln definiert werden müssten.

Das steuerbefreite Bausparen wird von vielen Experten als unwirksames Instrument bezeichnet, da es die Wohneigentumsquote nicht erhöht, sondern in erster Linie den obersten Einkommensschichten zu tieferen Steuern verhilft.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für die Initiative "Bausparen" im Kanton?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für die Initiative "Eigene vier Wände dank Bausparen"?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das steuerprivilegierte Bausparen mit sehr hohen Abzugsmöglichkeiten hinsichtlich des verfassungsmässigen Auftrags der Besteuerung nach der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit?

4. Welche Schwierigkeiten bieten die beiden Volksinitiativen in der Umsetzung? Was passiert (Variante Initiative Bausparen), wenn jemand steuerprivilegiert Bausparabzüge tätigt und nachher in einen Kanton zieht, der diesen Steuerabzug nicht kennt? Wie werden Personen nachbesteuert, die zwar steuerprivilegiert Bausparabzüge tätigt, aber kein Wohneigentum erwerben?
5. Wie hat sich im Kanton Aargau die Eigentumsquote in den letzten 20 Jahren entwickelt? Sieht der Regierungsrat eine Notwendigkeit, den Erwerb von Wohneigentum noch stärker mit staatlichen Mitteln zu fördern?

1557 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 7. Juni 2011 betreffend Sicherheit der AKWs Beznau 1, 2 und Leibstadt im Falle eines Bruchs des Sihlsee-Staudamms; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1300)

Antwort des Regierungsrats vom 24. August 2011:

Zur Frage 1: "Welche Auswirkungen hätte ein Bruch der Sihlsee-Staumauer auf die Bevölkerung des Kantons Aargau? Wird dieses Szenario in den gegenwärtig erarbeiteten Hochwasser-Gefahrenkarten berücksichtigt? Falls nein: Warum nicht?"

Der Sihlsee, mit einem Stauinhalt von 96,5 Millionen m³, wird durch zwei 1937 erstellte Talsperren aufgestaut. Es sind dies die 33 m hohe Gewichtsmauer "In den Schlagen" und der 17 m hohe Erdamm "Hühnermatt". Die Auswirkungen des gleichzeitigen Bruchs beider Talsperren auf die Unterlieger wurden von der Sektion Talsperren des Bundesamts für Energie (BFE) zur Erstellung von Überflutungskarten infolge plötzlichen Talsperrenbruchs erarbeitet.

Die Resultate zeigen primär Überflutungen im Sihl- und Limmattal des Kantons Zürich. Mit wesentlichen Überflutungen ist bis in den Raum Dietikon-Geroldswil zu rechnen. Die Bevölkerung des Kantons Aargau ist im Raum des Klosters Fahr, bei ufernahen Bauten entlang der Limmat sowie im Raum Wasserschloss (Turgi-Untersiggenthal-Gebenstorf) betroffen. Da die Flutwelle auf ihrem ganzen Weg laufend gedämpft wird, wird sie ab dem Zusammenfluss mit der Aare das Flussbett nicht mehr verlassen. Die Vorwarnzeit zwischen Talsperrenbruch und Eintreffen der Flutwelle beträgt zwischen 4 Stunden (Kloster Fahr) und 6 Stunden (Wasserschloss).

In der heute vorliegenden Gefahrenkarte Hochwasser ist ein Bruch der Sihlsee-Staumauer nicht abgebildet. Gemäss Vorgaben des Bundes sind die Gefahrenkarte Hochwasser und die Flutwellenberechnungen infolge des Bruchs einer Stauanlage zwei verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Eintretenswahrscheinlichkeiten, Szenarien und Prozessen, die unabhängig voneinander zu erarbeiten sind.

Zur Frage 2: "Inwiefern würde eine solche Katastrophe die Sicherheit der aargauischen AKWs Beznau 1 und 2 sowie Leibstadt gefährden, insbesondere bei gleichzeitigem Hochwasser und einem Erdbeben der Stärke > 7.0?"

Die Notstandssysteme der Kernkraftwerke (KKW) Beznau 1 und 2 sind weit über die Auslegungsfluthöhe von 1,65 m über Terrainhöhe flutsicher und faktisch auch durch extrem unwahrscheinliche Überflutungsszenarien nicht gefährdet. Der Bruch der Sihlsee-Talsperren entspricht nicht dem Auslegungsflutfall. Er führt nicht zu einer aussergewöhnlichen Überflutungsgefahr, da davon auszugehen ist, dass in diesem Fall sämtliche Verschlüsse beim Wehr Beznau bereits geöffnet sind.

Das KKW Leibstadt liegt hoch über dem Rhein und ist nicht hochwassergefährdet.

Zur Frage 3: "Wird diese Frage bei den momentan laufenden AKW-EU-Stresstests einbezogen und überprüft? Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, vom ENSI den Einbezug dieses Szenarios in die Sicherheits-Checks zu verlangen? Falls nein: Warum nicht?"

Ja, die Fragen zu Hochwassern und Erdbeben werden beim momentan (1. Juni bis Ende Oktober 2011) laufenden EU-Stresstest einbezogen. Anschliessend erfolgt die behördliche Überprüfung.

Zur Frage 4: "Wie sehen die Vorkehrungen für den Fall eines Sihlsee-Staudammbruchs im Kanton Aargau aus

a) bezogen auf die Bevölkerung

b) bezogen auf die drei AKWs?"

Zu a) Die möglichen Auswirkungen eines Bruchs der Sihlsee-Talsperren und die verfügbaren Vorwarnzeiten sind dem Kantonalen Führungsstab bekannt. Es besteht genügend Zeit, die Bevölkerung durch das vorhandene, flächendeckende Alarmsystem (Sirenen) zu warnen und via Radio die entsprechenden Verhaltensmassnahmen bekannt zu geben.

Zu b) Bisherige Untersuchungen kommen zu Ergebnis, dass die Flutwelle bei einem Bruch des Sihlsee-Staudamms keines der drei Kernkraftwerke erreicht. Vor diesem Hintergrund sind deshalb zusätzliche Hochwasser-Vorkehrungen für den speziellen Fall eines Sihlsee-Staudammbruchs nicht vorgesehen. Eine erneute Überprüfung der Sachlage wird im Rahmen des EU-Stresstests erfolgen.

Zur Frage 5: "Als wie wahrscheinlich erachtet der Regierungsrat ein solches extremes Ereignis?"

Aus Sicht des Regierungsrats ist ein solches Ereignis unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Verfügungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) im Zusammenhang mit dem Ereignis von Fukushima werden jedoch erneut Untersuchungen zu Hochwasser und Erdbeben durchgeführt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr 1'753.–.

Mit Datum vom 14. September 2011 hat sich der Interpellant, Martin Christen, SP, Turgi, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise zufrieden erklärt. Das Geschäft ist erledigt.

1558 Kuratorium Aargau; Wahl von zwei Mitgliedern für den Rest der Legislaturperiode 2009/13

Für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 werden mit Wirkung ab 1. Januar 2012 zwei neue Mitglieder des Kuratoriums gewählt:

Ausgeteilte Wahlzettel: 133; Eingelangte Wahlzettel: 131; davon leer und ungültig: 1; gültige Wahlzettel: 130; absolutes Mehr: 66

Gewählt sind mit 110 Stimmen Stephan Diethelm, Muri; mit 78 Stimmen Christoph Baumann, Wettlingen.

Weiter haben Stimmen erhalten: Stefanie Gabriela Kessler, Baden, 63 Stimmen; Vereinzelte, 3 Stimmen

1559 Verwaltungsgericht; Wahl von Martin Plüss, Gränichen, als nebenamtlicher Richter

(Antrag des Büros vom 28. Oktober 2011)

Vorsitzender: Das Büro beantragt Ihnen unter Antrag 1 stille Wahlen gemäss § 62a der Geschäftsordnung (GO).

Abstimmung

Antrag 2 wird mit 118 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 1 wird mit 116 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Die Wahl des nebenamtlichen Richters des Verwaltungsgerichts erfolgt in stiller Wahl gemäss § 62a GO.
2. Herr Martin Plüss, Gränichen, wird als nebenamtlicher Richter des Verwaltungsgerichts für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 gewählt.

1560 Versicherungsgericht; Wahl von Oberrichterin Brigitte Peterhans als Präsidentin für den Rest der Legislaturperiode 2009/13

(Antrag des Büros vom 8. November 2011)

Vorsitzender: Das Büro beantragt Ihnen unter Antrag 1 stille Wahlen gemäss § 62a der Geschäftsordnung (GO).

Abstimmung

Antrag 2 wird mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 1 wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Die Wahl der Präsidentin des Versicherungsgerichts erfolgt in stiller Wahl gemäss § 62a GO.
2. Frau Oberrichterin Brigitte Peterhans wird für den Rest der Legislaturperiode 2009/13 als Präsidentin des Versicherungsgerichts gewählt.

1561 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsge-setz, GebVG); Änderung; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung der Motion 10.97

Vorlage des Regierungsrats vom 21. September 2011 samt der Synopse mit dem abweichenden Antrag der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK) vom 17. Oktober 2011, dem der Regierungsrat nicht zustimmt. Auf der Regierungsbank nehmen für die Beratung des Geschäfts Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung und Christina Trogla, Generalsekretärin der AGV, Einsitz.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Das Gesetz über die Gebäudeversicherung in 2. Lesung wurde in der Sitzung der SIK vom 17. Oktober beraten. Eintreten war unbestritten. In der anschliessenden Gesetzesberatung gab es zu den Ausführungen einzelner Prüfungsaufträge sowie der Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates weitere Fragen, Diskussionen und Anträge.

Beim Prüfungsauftrag zu § 12 Abs. 3 wurde die Auslegung der Windgeschwindigkeiten, welche zur Übernahme der Versicherungsleistungen respektive zur Darlegung eines Konstruktionsmangels führt, aufgezeigt. Bei einer Windgeschwindigkeit von über 63 h/km handelt es sich um einen Sturm, bei welchem die AGV zahlungspflichtig wird. Schadenereignisse bei einer Windgeschwindigkeit unter diesen 63 h/km sind einem Konstruktionsmangel zuzuschreiben. In diesem Fall wird die AGV das Regressrecht in Anspruch nehmen.

Beim Prüfungsauftrag zu § 32 wurden die notwendigen Reserven, sei es in Form einer fixen Promille-Summe des Versicherungskapitals oder der Benennung allfälliger Ereignisse, diskutiert. Der Verwaltungsrat legt sich ein Szenario vor, welches zwei zweihundertjährige Ereignisse abzudecken vermag. Die anerkannten Methoden dafür sind die versicherungstechnischen Berechnungen. Die Schätzungen dieses notwendigen Reserve-Kapitals werden durch drei Stellen verifiziert; durch den Verband, durch eine Beratungsfirma und durch die Studien der Swiss Re des vergangenen Jahres, welche alle zum gleichen Resultat gelangen. Es liegt im Interesse der AGV, genug kapitalisiert zu sein, um auf Klima-veränderungen reagieren zu können. Das Reserve-Kapital, welches aktuell bei 3,5 Promille liegt, mit einer Promille-Klausel festzulegen, wäre eine Willkür.

Der Antrag auf eine 3 Promille-Klausel wurde durch die Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen abgewie-

sen. Hingegen soll der SIK künftig ein jährlicher Bericht über die Kapitalwerte vorgelegt werden. Bei § 45 Abs. 1, Amtsdauer des Verwaltungsrats, kamen die unterschiedlichen Auffassungen von besserer Flexibilität bis zur besseren Kontinuität erneut zum Ausdruck. Nach kurzen Meinungsäusserungen sprach sich die Kommission knapp für die Amtsdauer von 4 Jahren aus, dies mit 6 gegen 5 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der Grünen und der GLP auf die Vorlage ein.

Deppeler-Lang Walter, SVP, Tegerfelden: Die SVP-Fraktion hat das Geschäft, Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes, heute Morgen nochmals intensiv beraten.

Wir treten auf das Geschäft ein. Wir werden bei der Detailberatung zu zwei Paragrafen Anträge stellen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass die SVP in § 45 Abs. 1, Amtsdauer, die Variante des Regierungsrates mit grosser Mehrheit unterstützt. Das heisst, der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. In der Kommission hatten wir noch die vierjährige Amtsdauer befürwortet. Die Mehrheit der SVP will jedoch eine zweijährige.

Strebel Herbert, CVP, Muri: Die CVP-BDP-Fraktion tritt auf dieses Geschäft ein. Gegenüber der 1. Lesung möchten wir noch folgende Einwände ergänzend anbringen: Wir sind mit der Antwort des Regierungsrates vollumfänglich einverstanden, dass Erdbebenschäden nicht in die Liste der gedeckten Schäden aufgenommen werden sollten. Die Begründungen des Regierungsrates sind klar und einleuchtend. Ebenso unterstützen wir die Antwort des Regierungsrates auf den Prüfungsantrag über die zahlenmässige Limitierung der Präventionsmassnahmen. Wir werden in § 32 einen allfälligen Antrag gegen die Abschaffung der 3-Promilleklausel für die Reserven nach wie vor nicht unterstützen. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass aus versicherungstechnischen Überlegungen eine starre Regelung nicht mehr zeitgemäss ist. Schenken wir dem Verwaltungsrat das Vertrauen und überlassen wir eine solche versicherungstechnische Entscheidung den Fachleuten. Weiter bietet eine flexible Regelung der Reserven eine ausgeglichene Handhabung der Prämienhöhe. Denn eine starre Reserveregulierung verlangt, dass die Höhe der Reserven auch stets eingehalten wird und somit bei Unterschreitung der Reserven die Prämien umgehend angehoben werden müssten. In § 45, Amtsdauer, unterstützen wir die Version der Kommission mit einer Amtsdauer von 4 Jahren. Wir stellen hier zusätzlich einen Antrag, weil wir im Sinne von Corporate Governance immer noch der Meinung sind, dass bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates eine vollständige Entflechtung sinnvoll wäre. Der Antrag zu § 45 lautet: "Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden." Wir lassen somit den letzten Satz weg.

Rüetschi-Hartmann Beat, FDP, Suhr: Die Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung fand im Rahmen der 1. Beratung im Grossen Rat eine grosse Zustimmung. Die Prüfungsanträge wurden vom Regierungsrat bearbeitet und in der Vorlage ausführlich dargelegt. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf und bringt die Vorlage unverändert in die 2. Lesung des Grossen Rates. Die FDP versteht die Argumente des Regierungsrates und kann sie nachvollziehen. Auch die geänderten Verordnungen zum Gesetz liegen im Entwurf vor. Sie sind aber vom Regierungsrat noch nicht genehmigt. Sie befassen sich vor allem mit dem § 12 Abs. 5 des Gesetzes und definieren in § 5 der Verordnungen die versicherten Gefahren und deren Deckung im Ereignisfall. Die FDP stellt fest, dass die Verordnungen sinnvoll und nachvollziehbar sind.

Die FDP tritt auf das Geschäft ein und wird alle Anträge des Regierungsrates unterstützen. Sie wird vor allem beim § 45 Abs. 1 grossmehrheitlich für die zweijährige Amtszeit stimmen. Die FDP wird den Antrag auf eine Nichtbeteiligung des Regierungsrates im Verwaltungsrat mehrheitlich unterstützen. Sie wird der Gesetzesänderung geschlossen zustimmen und bittet Sie, das Gleiche zu tun.

Koller Peter, SP, Rheinfelden: Die 1. Fassung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung ist schlank durch dieses Haus gegangen: Mit den Stimmen der SP waren es 99 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen und vier Prüfungsaufträge. Diese sind unterdessen überzeugend beantwortet worden, so dass die SP die 2. Fassung in der Kommission auch ohne Vorbehalte unterstützen konnte.

Wir treten auf die Vorlage ein, danken den Verantwortlichen der AGV für die ausführlichen und präzisen Informationen. Da meine Vorredner schon auf die beiden heiklen §§ 32 und 45 eingegangen sind, halte ich mich kurz. Wir werden den Promillesatz bei § 32 weiterhin ablehnen, wie wir das auch bisher

getan haben. Bei § 45, wo wir bis jetzt immer für vier Jahre stimmten, ist die Meinung in der SP nicht mehr derart deutlich.

Gebhard-Schöni Esther, EVP, Möriken-Wildegg: Die EVP tritt auch in der 2. Beratung auf das Geschäft ein. Zur Frage der Reserven in § 32 konnten wir den Ausführungen von Herrn Dr. Urs Graf folgen. Er hat erläutert, dass die Schäden bei der Gebäudeversicherung im Voraus nie bekannt sind und vergangene ein schlechter Ratgeber zur Bemessung der Reserven seien. Deshalb müsse in Bezug auf solche mögliche Schadenereignisse in Zukunft mit Schätzungen gearbeitet werden. Dazu brauche es Statistiker, Versicherungsmathematiker und einen Verwaltungsrat, der das Sicherheitsniveau mit den entsprechenden Schwankungsreserven bestimmt. Wir können dem zustimmen und möchten auch keinen festgesetzten Betrag unterstützen. Wir machen es also so, wie es vom Regierungsrat vorgeschlagen wird.

Die EVP hat sich in der 1. Beratung in § 45 für eine zweijährige Amtsdauer des Verwaltungsrates ausgesprochen und wird diese Meinung weiter vertreten.

Wir werden den Anträgen zustimmen.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ich danke Ihnen für die positive, wenn auch kritische Aufnahme der zugegebenermassen ziemlich technischen Vorlage. Die Diskussion zeigt, dass der Teufel wie so oft im Leben im Detail steckt. Dies haben auch Ihre Anträge gezeigt. Ich bin aber sicher, dass wir den Teufel erfolgreich austreiben werden. Sie haben es von der Kommissionspräsidentin gehört: Der Regierungsrat wurde im Rahmen der 1. Beratung vom 21. Juni 2011 mit vier Prüfungsaufträgen bedient, die aus seiner Sicht keine Notwendigkeit zur Änderung der Vorlage ergeben haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht damit der vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossenen Fassung. Das bedeutet auch, dass der Regierungsrat – was Sie nicht erstaunen dürfte – an seiner Haltung zur Amtszeit der Verwaltungsräte festhält. Ich möchte Sie im Weiteren darauf hinweisen, dass die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz im Entwurf vorliegt, wie das der Grosse Rat gewünscht hat. Diese muss aber vom Regierungsrat noch beschlossen werden. Das heisst, es handelt sich demnach um einen Verwaltungsentwurf, der noch bereinigt werden muss, bevor er dem Regierungsrat vorgelegt wird.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Diskussion der Reserven, die wir in der 1. Beratung und dann auch in der Kommissionsberatung zur 2. Lesung geführt haben. Ich möchte Sie dafür sensibilisieren, dass sich die Reserven aufgrund von statistischen Berechnungen, mögen diese auch noch so fundiert sein, nicht objektiv messen lassen. Urs Graf hat es an der Kommissionssitzung so gesagt: "Im Gegensatz zu den Banken haben wir die Risiken nicht in den Bilanzen, sondern in der Natur." Dies ist treffend gesagt, weil es zum Ausdruck bringt, dass der Blick in die Vergangenheit zwar spannend sein mag, der Blick in die Zukunft aber nur beschränkt aufschlussreich ist. Risikomanagement lautet denn auch das Zauberwort. Ich kann Ihnen versichern, dass die AGV ihre Aufgabe auch in diesem Bereich sehr ernst nimmt. Konkret braucht die AGV ein Minimalkapital und Schwankungsreserven, die benutzt werden können, um nicht auf den "Notbatzen" zurückgreifen zu müssen, wenn überdurchschnittliche Schäden aufgefangen werden müssen. Es ist deshalb richtig, wenn im Gesetz steht: "Die Gebäudeversicherung habe entsprechend ihren Verpflichtungen über ausreichende Reserven zu verfügen."

Glauben Sie mir, die AGV und ihre Gremien gehen mit diesem Auftrag sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen um. Es handelt sich dabei um eine strategische Aufgabe, die nicht mit Promillebestimmungen in Relationen zum Versicherungskapital gelöst werden kann, sondern um eine Aufgabe, die der Verwaltungsrat wahrnehmen muss, indem er die Szenarien festlegt, für welche die Gebäudeversicherung zahlungsfähig sein muss. Umgekehrt bedeutet das: Es mag zwar beruhigend wirken, eine Promillezahl ins Gesetz zu schreiben; die Sicherheit, die wir damit schaffen, ist allerdings bloss eine scheinbare.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

I., § 12 Abs. 1

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Bei Versicherungsverträgen wird häufig gesagt: Das Problem liegt im Kleingedruckten. Beim Gebäudeversicherungsgesetz muss gesagt werden: Das Problem liegt nicht im Kleingedruckten – alles ist gleich gross geschrieben – sondern im Nichtgedruckten. In diesem Sinne hatte ich mit einem Prüfungsantrag gebeten, die Auswirkungen der Aufnahme eines lit. f, Erdbeben, zu prüfen. Der Regierungsrat hat dies ausführlich dargelegt. Ich danke dafür herzlich.

Dennoch möchte ich Ihnen hiermit den Antrag stellen, den bestehenden § 12 Abs. 1 mit lit. f, "Erdbeben", neu zu ergänzen. Kurz zur Begründung: Nicht jedes Risiko ist versicherbar. Es macht nicht Sinn, sich gegen alles und jedes abzusichern. Dies ist ganz klar. Dennoch ist eine Risikoabwägung wichtig. Diese setzt sich aus der Eintretenswahrscheinlichkeit und dem möglichen Schadenspotenzial zusammen. Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Erdbebens ist zugegebenermassen recht klein, das mögliche Schadenspotenzial aber umso grösser. Deshalb ist das Risiko gemäss Experten durchaus als erheblich zu betrachten. Der Regierungsrat argumentiert vor allem mit den Finanzen und zeigt damit, dass ein solches Ereignis nicht finanzierbar ist. Es sei mit einer grossen Prämienhöhung verbunden. Gerade die neusten Schlagzeilen der Gebäudeversicherung zeigen, dass wir auf keinen Fall weitere Prämienhöhungen wollen. Dies ist also ein schlagendes Argument. Brauchen Sie ein weiteres? Natürlich sind die Finanzen wichtig. Aber einfach nur zu sagen, dass etwas unmöglich ist, ist viel zu einfach. Denn es gibt in der Schweiz und auch im Ausland durchaus Modelle, die zeigen, dass dies möglich sein könnte. Es ist nicht gesagt, dass in fünf Jahren ein Fonds geöffnet werden muss, der dann die möglichen Schäden abdeckt. Es geht zum Beispiel bei der Öffnung eines Fonds nicht nur um die Dauer sondern auch um die Art der Deckung, usw. Es gibt Modelle, aber man muss sich diesen Modellen stellen. Wir können uns zwei Szenarien vorstellen: Zum einen gibt es kleinere Erdbeben, die für die Allgemeinheit weniger problematisch sind, wohl aber für den Einzelnen. Zum anderen gibt es grosse Erdbeben – Gott bewahre – wie in Basel im Jahre 1356, wo laut Regierungsrat mit einem heutigen Schaden von 50 Milliarden Franken gerechnet werden müsste. Dies ist wirklich der Super-GAU! Der Erdbebenpool ist zwar gut und lobenswert. Aber des Pudels Kern liegt dort, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht. Man kann sich versichern, aber man muss nicht. Der Schutz des Einzelnen ist damit nicht gewährleistet. In der Energiefrage wurde uns in den letzten Monaten gezeigt, dass es manchmal wichtig ist, einen mutigen Grundsatzentscheid zu treffen und nachher zu schauen, wie die neue Situation gelöst wird.

In diesem Sinne möchte ich Sie einladen: Fassen Sie den richtigen Grundsatzentscheid und nehmen Sie diesen lit. f, Erdbeben, neu auf. Als nächstes werden wir die Lösungsmöglichkeiten anschauen. Ich bin überzeugt, dass wir ohne wesentliche Prämienhöhungen brauchbare Modelle finden können, um eine ausreichende Deckung, jedoch keine Überdeckung, zu erzielen. Bitte unterstützen Sie diesen Antrag.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Ein solcher Antrag wurde in der Kommission nicht gestellt. Ich kann darum keine Auskunft darüber geben.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Der Regierungsrat hat sich diesbezüglich in der Botschaft bereits ausführlich geäussert. Ich möchte nur noch einmal betonen, dass dieses Problem auf Stufe Bund gelöst werden muss. Im Ständerat ist zu dieser Thematik bereits ein Vorstoss überwiesen worden. Der Kanton Aargau kann dies mit einer Versicherung alleine nicht finanzieren. Es stimmt, dass wir im Moment über diesen Fonds, der besteht, keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass bei einem unwahrscheinlichen Eintreten eines Erdbebens der Schaden gezahlt würde. Wenn Sie diesen Rechtsanspruch wollen, dann müssen Sie dafür bezahlen. Wenn der Regierungsrat mit den Finanzen argumentiert, spricht er nicht von seinen Finanzen, sondern von den Finanzen der Hauseigentümer. Es wurde bereits in der Botschaft dargelegt: Die Prämien würden massiv steigen. Man würde also Geld äufnen für ein Risiko, dessen Eintreten doch relativ unwahrscheinlich ist. Zur Risikoabwägung gehört von mir aus gesehen auch, dass man sich darauf konzentriert, was tatsächlich ein Risiko ist. Erdbeben sind es im Kanton Aargau nicht.

Ich bitte Sie, diese Formulierung nicht ins Gesetz aufzunehmen, sondern darauf zu warten, dass auf Bundesebene diesbezügliche Schritte unternommen werden. Sie wissen es; bis jetzt ist dies immer gescheitert – auch am Widerstand des Hauseigentümerversandes.

Abstimmung

Der Antrag von Samuel Schmid wird mit 105 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

§ 12 Abs. 2

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Ich hoffe sehr, dass Sie über Jahrhunderte hinweg mit der Aussage "Erdbeben sind im Aargau kein Risiko." Recht behalten werden.

Ich möchte Ihnen einen weiteren Antrag vorlegen. Dieser könnte aus diesem Dilemma herausführen, dass nämlich eine gewisse Berechtigung für das Anliegen Erdbeben bestehen würde. Das Erdbeben

im 14. Jahrhundert hat es bewiesen. Aber wir wollen dafür nicht viel Geld ausgeben. Das Argument Finanzen hat eindeutig gestochen. Das hat sich bei der Abstimmung gezeigt. Deshalb mache ich Ihnen beliebt, einen neuen Abs. 2 einzufügen. Abs. 1 hat der Herr Grossratspräsident vorgelesen. Der jetzige Abs. 2 heisst: "Nicht gedeckt werden Schäden, die entstehen durch ..." Dieser wird nun zu Abs. 3. Der neue Abs. 2 soll heissen: "Teilweise gedeckt werden Schäden, die entstehen durch Erdbeben. Die Höhe der Deckung wird durch Dekret festgelegt." Es eröffnet die Möglichkeit, eine teilweise Deckung für die schlimmsten Auswirkungen – die Worst Case-Szenarien – zu ermöglichen, ohne dadurch die Finanzen in Schieflage zu bringen, wie der Regierungsrat befürchtet.

§ 12 wäre neu wie folgt aufgebaut. Abs. 1: "Gedeckt sind ...". Abs. 2: "Teilweise gedeckt sind ...". Abs. 3: "Nicht gedeckt sind ..."

Ich lese nochmals vor: "Teilweise gedeckt werden Schäden, die entstehen durch Erdbeben. Die Höhe der Deckung wird durch Dekret festgelegt."

Dr. Jenni Felix, GLP, Oberwil-Lieli: Als langjähriger Rückversicherer fühle ich mich angesprochen. Ich möchte das Votum von Samuel Schmid unterstützen. Es ist so, dass wir versicherungstechnisch im ersten Antrag eigentlich einen Fehler gemacht haben. Denn man sucht den Schutz gerade für sehr, sehr seltene Ereignisse. Ich habe mich damals nicht geäussert, weil dies wirklich viel kostet und dort die Kostenfrage entscheidend war. Wenn wir uns aber auf eine teilweise Deckung festlegen, können wir festsetzen, wie viel wir decken wollen. Im Rückversicherungs-Jargon ist das üblich, dass man sehr grosse Schäden nur limitiert deckt. Das macht Sinn. Auch wenn wir uns nur in einer kleinen Wahrscheinlichkeit bewegen, ist es viel sinnvoller, dass wir unter einer vernünftigen Grenze bleiben, so dass diejenigen gedeckt sind, die dann die unglücklichen Betroffenen sind. Dann kostet es auch sehr, sehr wenig.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Es wäre wohl vermessen, wenn ich jetzt an dieser Stelle sagen würde: Seit biblischen Zeiten ist der Kanton Aargau von Erdbeben verschont geblieben. Aber ich getraue mich doch zu sagen, dass die letzten Jahrhunderte gezeigt haben, dass das Risiko im Kanton Aargau wirklich minim ist. Ich möchte nochmals sagen: Keine Katastrophe kann man versichern und damit finanzieren. Wenn Sie schauen, was in den letzten Jahren passiert ist und wo die Glückskette zum Beispiel einspringen musste, ist es doch klar: Wir können uns auf Erden – vielleicht geht das im Himmel – nicht gegen alles versichern.

An diesem Antrag, der jetzt gestellt worden ist, würde ich einmal behaupten, haben vor allem die Rückversicherer Freude. Wenn Sie ins Gesetz schreiben: "Teilweise gedeckt werden Schäden, die entstehen durch Erdbeben." So ist das sehr vage. Wer bestimmt dann dieses "teilweise"? Wenn Sie ins Gesetz schreiben: "Die Höhe der Deckung wird durch Dekret geregelt beziehungsweise festgelegt." Dann wäre dies der Grosse Rat, der die Höhe der Deckung per Dekret festlegt. Über die Finanzierung wird nicht gesprochen.

Ich bitte Sie, auch von diesem Antrag Abstand zu nehmen.

Dr. Jenni Felix, GLP, Oberwil-Lieli: Wenn ich schon einmal gesprochen habe, dann noch zwei Sätze dazu: Ich glaube, die Form wäre die richtige. Wenn es zu einem Dekret kommt, werden uns die Versicherer vorrechnen, wie viel welche Deckung kostet. Dann können wir aufgrund der Deckung und der Kosten entscheiden. Genau so ist es richtig.

Ein weiterer Hinweis: Wir können das auch so festlegen, dass das Versicherungsamt gar keine Rückversicherung abschliessen muss, wenn wir zum Beispiel die Deckung als Bruchteil unseres Vermögens oder des Vermögens der Versicherung festlegen. Dann müssen wir uns höchstens Gedanken machen, wie wir nach einem allfälligen Ereignis unsere 3 Promille wieder erreichen.

Ich bitte Sie nochmals, den Antrag zu unterstützen. Wir können dann auf Dekretsebene entscheiden, was ein sinnvoller Schutz ist. Das Argument, dass bisher noch kein derartiges Erdbeben geschehen ist – Fukushima ist auch nicht passiert – zählt nicht. Das Entscheidende an einem solchen Schutz ist, dass man sich vor Ereignissen schützen will und diejenigen unserer Mitbürger, die das Pech haben, dann betroffen zu sein.

Dr. Graf Urs, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AGV: Natürlich können wir Ihnen dies vorrechnen. Dazu zwei Bemerkungen: Wenn Sie eine Erdbebenversicherung wollen, können Sie diese auf dem Markt bekommen. Ich sehe nicht ein, weshalb für so ein Risiko die gesamte Hauseigentümerschaft geradestehen sollte, zumal wir uns auf unser Kerngeschäft, auf die echten Naturgefahren, die auch tatsächlich eintreten, so wie wir das erlebt haben, konzentrieren sollten. Natürlich können wir einen Teil unseres Vermögens für die Erdbebendeckung reservieren. Nach Swiss GAAP FER müssen wir dies als Rückstellung, als Fremdkapital buchen. Diesen Betrag müssen wir für diesen Ereignisfall re-

servieren. Wir haben heute schon zu wenige Reserven, um die anderen Elementargefahren in Zukunft abdecken zu können. Also müssen wir diese Reserven zusätzlich bilden. Das heisst, wir müssen diese zuerst finanzieren. Wenn Sie mir sagen, dass ich 200 Millionen Franken für ein Erdbeben zurückstellen muss, dann fehlt dieser Betrag für Hagel, Sturm und Überschwemmung. Ohne eine Finanzierung geht das nicht. Wenn Sie nicht einverstanden sind, müssen Sie mir gemäss den Rechnungslegungsvorschriften einmal erklären, wie ich eine Rückstellung machen muss, ohne sie zu buchen. Wenn der Erdbebenpool zurückgestellt ist, kann ich diesen Betrag nicht für die Bezahlung von Hagelschäden brauchen.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Genau, nicht für Hagelschäden, sondern für Erdbeben! Jetzt wollen wir, sollen wir und müssen wir vernünftigerweise einmal Verantwortung übernehmen für Ereignisse, die eintreten können und von denen wir alle ganz genau wissen, dass sie früher oder später eintreten werden. Diese einfach vor uns wegzuschieben, nur weil wir denken, wir könnten dann Bilanzen schönen, ist unverantwortlich. Stimmen Sie dem Antrag von Samuel Schmid zu.

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Lassen Sie sich nicht von den Ausführungen und Argumenten von Herrn Dr. Graf, die zum ersten Antrag, den ich gestellt hatte, noch ihre Berechtigung haben können, verunsichern. Es geht um eine teilweise Deckung. Es geht darum, dass wir Rechnungsmodelle vorlegen und Verantwortung übernehmen. Die Argumentationsweise von Herrn Dr. Graf war aus seiner Position für den ersten Antrag stringent. Jetzt haben wir mit der teilweisen Deckung eine neue Situation. Stellen wir uns dieser Verantwortung!

Abstimmung

Der Antrag von Samuel Schmid wird mit 93 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

§ 12 Abs. 3-5 (neu)

Zustimmung

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen: In § 12 Abs. 4 steht, ich zitiere: "Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, bei Bau und Unterhalt ihrer Gebäude die notwendigen und zumutbaren Präventionsmassnahmen gegen die versicherten Elementargefahren zu ergreifen. Die Gebäudeversicherung kann entsprechende Präventionsmassnahmen verlangen." In der Botschaft zur 2. Beratung lesen wir auf der Seite 9, ich zitiere noch einmal: "Schliesslich sei noch einmal betont, dass es sich bei der in Frage stehenden Präventionspflicht um eine blosser versicherungsrechtliche Obliegenheit handelt – ein schönes Wort. Objektschutzmassnahmen werden weder verfügt noch real durchgesetzt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben grundsätzlich die Wahl, ob sie die Kosten für die gebotene Elementarschadenprävention aufwenden oder gewisse versicherungsrechtliche Konsequenzen in Kauf nehmen wollen." Was heisst nun verlangen? Die Gebäudeversicherung kann also im Rahmen der Verhältnismässigkeit bei Bau und Unterhalt verlangen, dass die notwendigen und zumutbaren Präventionsmassnahmen gegen die versicherten Elementargefahren ergriffen werden. Meine Frage lautet: Wie funktioniert das in der Praxis? Ist damit zu rechnen, dass die Organe der Gebäudeversicherung übers Land ziehen und hier und dort Kontrollen machen und solche Präventionsmassnahmen verlangen und wehe, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer diese verlangten Präventionsmassnahmen nicht ergreifen, dann bei einem Schaden ein entsprechender Versicherungsschutz reduziert wird? Kann mir jemand erklären, wie diese Praxis vor sich gehen wird.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Ich habe schon beim Eintreten gesagt, dass diskutiert wurde, was ein Sturm ist und wie das Gesamte definiert wird. Aber es wurde nicht weitergehend darüber diskutiert. Ich kann keine Auskunft geben.

Troglia Christina, Generalsekretärin der AGV: Es ist tatsächlich so, dass verlangen nicht verfügen heisst. Das heisst, die AGV wird nicht hingehen und formell Objektschutzmassnahmen verfügen. Sie wird aber, wenn sie im Schadenfall die Schäden schätzt, vielleicht feststellen, dass ein Defizit am Gebäude besteht. Dann wird sie die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer informieren, was sie oder er tun kann oder tun muss. Das ist alles. Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeei-

gentümer können dann selber entscheiden, ob sie das tun wollen oder nicht. Wenn sie es nicht tun, dann heisst das im Schadenfall, dass sie eine Kürzung oder einen Selbstbehalt in Kauf nehmen. Es ist also so: Die Eigentümerin und der Eigentümer entscheiden selber, ob sie in die Prävention oder in die Schäden investieren. Es ist auch nicht so, dass die AGV jetzt eine grosse Überprüfungsaktion starten wird. Die AGV wird jetzt nicht hingehen und sämtliche Gebäude überprüfen, ob bei diesen ein Schutzdefizit besteht oder nicht. In der Regel ist es so, dass die AGV nach Eintreten eines Schadens zu diesem Wissen kommt und insofern die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer informiert und berät.

§ 13 Abs. 1 lit. b

Schmid Samuel, SLB, Biberstein: Sie haben es gehört: Das Wort Erdbeben kommt hier nochmals vor. Deshalb möchte ich Ihnen im Sinne von "die Hoffnung stirbt zuletzt" nochmals mit einem kurzen Antrag etwas schmackhaft machen. Ermutigt durch die gewaltige Steigerung, die ich auch aus den Voten der Frau Landstatthalterin gehört habe: Sie hat mit dem Teufel im Detail begonnen, ging über biblische Zeiten bis hin zum Himmel. Ein Pfarrer freute da das Herz, wenn so viel Theologie in einem Grossratsvotum erwähnt wird. Aber gehen wir wieder zurück zur Gebäudeversicherung und verlassen die übrigen Gefilde.

Hier geht es darum, dass in § 13 Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Erdbeben entstehen, explizit ausgeschlossen werden. In § 12 heisst es beispielsweise, dass die Elementarschadenversicherung Erdbeben, Erdfall und Steinschlag deckt. Wenn wir aber ein vergleichsweise kleines Erdbeben haben, durch dieses wird ein Steinschlag ausgelöst, wird gemäss diesen zwei Paragraphen, die Versicherungsdeckung nicht gegeben sein. Die AGV wird sagen, dass dies ein Ereignis sei, welches durch ein Erdbeben ausgelöst worden sei. Da ist eine grosse Problematik gerade für die Gebäude- und Hauseigentümer vorhanden.

Deshalb stelle ich meinen Antrag mit Blick auf kleinere Erdbeben, die auch im Kanton Aargau sehr wohl und doch häufiger möglich sind: Ich beantrage bei § 13 Abs. 1 Punkt b die Streichung der beiden Worte "oder Erdbeben". § 13 Abs. 1 heisst nun: "Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch a) Veränderung der Atomkernstruktur, b) Meteoriten, c) Kriegereignisse usw." Der Schaden des Hauseigentümers, der nach einem kleinen Erdbeben einen Steinschlag erleidet, weil er am Hang wohnt, ist somit gedeckt.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ich sehe mich gezwungen, die christliche Religion zu verlassen und mich Fernöstlichem zuzuwenden. Wenn Sie hier das Erdbeben streichen, haben Sie dieses schlicht und einfach ins Nirwana geschickt. Es kommt dann nämlich überhaupt nirgends mehr vor. Bei § 12 Abs. 1, welcher definiert, welche Schäden wodurch gedeckt sind, ist das Erdbeben auch nicht enthalten.

Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Abstimmung

Der Antrag Samuel Schmid wird mit 108 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Titel nach § 17 (geändert), § 18 Überschrift, Abs. 1

Zustimmung

§ 18 Abs. 2

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Ich stelle Ihnen den Antrag, § 18 Abs. 2 wie folgt neu zu formulieren: "Auf Antrag des Verwaltungsrats legt der Grosse Rat die Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest und bestimmt die Höhe der Präventionsabgaben." Neu wäre hier nur das Gremium, welches die Höhe der Prämien festlegt. Das sind nämlich wir, der Grosse Rat, anstelle des Verwaltungsrats. Ich stelle Ihnen diesen Antrag aus Anlass des Prämienchocks, den wir und der ganze

Kanton kürzlich erlitten haben. Ich muss Ihnen hier nicht erwähnen oder schildern, was dies an Reaktionen – sei es beim Gewerbe, sei es bei den Hauseigentümern – ausgelöst hat. Es betrifft fast die ganze Gesellschaft.

Wir haben uns überlegt, was da passiert ist: Da bestimmt ein Gremium von wenigen Verwaltungsräten ca. 40 Jahre lang nichts und greift dann zum Mittel eines Prämienschocks: Dieser stellt eine durchschnittliche Erhöhung von über 30 Prozent, bei einzelnen Gebührenkategorien eine Erhöhung von sogar 38 Prozent, dar. Ich glaube, dass wir hier drinnen das mindestens so gut könnten wie dieser Verwaltungsrat. Eine Demokratisierung dieses Entscheides, eine Verlagerung von ca. 7 auf 140 Köpfe, wäre besser als der jetzige Zustand. Es handelt sich letztendlich um nichts anderes als um die Festlegung einer Zwangsgebühr. Wir alle wissen aus unserer Erfahrung auf Gemeindeebene: Wer legt die Stromtarife fest? Es sind in 90 Prozent der Fälle die Gemeindeversammlungen. Das sind noch grössere Gremien, als wir hier drinnen sind. Es sind aber auch die Einwohnerräte, in Ausnahmefällen können es auch die Exekutiven sein, die diese Tarife festlegen. Stromtarife festzulegen, ist mindestens ebenso komplex, wie Versicherungstarife festzulegen. Wer legt die Wassergebühren fest? Dies ist die Gemeindeversammlung. Wer legt die Abwassergebühren fest? Dies ist wiederum die Gemeindeversammlung. Wer legt die Steuerfüsse fest? Beim Kanton ist es der Grosse Rat und bei den Gemeinden ist es eben auch die Gemeindeversammlung.

Ich bin der Überzeugung, dass wir die Problematik der Prämienerhöhung besser gelöst hätten als dieser Verwaltungsrat. Wenn Sie meinem Antrag folgen würden, hätte der Verwaltungsrat für die Festsetzung der Prämien das Antragsrecht. Das heisst, der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung würde uns einen Antrag stellen.

Dr. Jenni Felix, GLP, Oberwil-Lieli: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Das System wäre sonst überreguliert. Wir können die 3-Promillegrenze der Reserven streichen. Weiter können wir die Tarife festlegen. Wir haben im Gesetz bestimmt, wie die Thematik der Prämien abzuhandeln ist. Die Festsetzung der Prämien ist jedoch eine technische Frage und darf nicht zu einem Politikum werden. Ich denke, es wäre falsch, wenn wir hier nochmals ins System eingreifen würden.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Die Kommission wurde im Anschluss an die Gesetzesberatungen über die geplante Prämienerhöhung orientiert. Aber während der Gesetzesberatung der Kommission kam ein solcher Antrag nicht zur Diskussion.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ich danke Herrn Jenni für sein Votum, das die Angelegenheit aus versicherungstechnischen Gründen beleuchtet. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass später aus Ihren Reihen ein Antrag gestellt wird, der dazu dienen soll, von Ihnen aus gesehen, die Corporate Governance sauber umzusetzen. Wenn Sie dies wollen und hier gleichzeitig diesem Antrag zustimmen, machen Sie aber eine sehr grosse Vermischung. Die Corporate Governance werden so nicht umgesetzt werden können. Die Frage ist auch, ob der Grosse Rat tatsächlich diese Verantwortung übernehmen will. Wenn der Grosse Rat abschliessend über die Prämien entscheiden wird, steht schlussendlich nicht mehr der Verwaltungsrat in der Verantwortung, sondern der Grosse Rat. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu unterstützen.

Abstimmung

Der Antrag von Jean-Pierre Gallati wird mit 84 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

§ 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1-3, § 23 Abs. 3 (neu), § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1

Zustimmung

§ 32 Abs. 2 (neu)

Koller Marlène, SVP, Untersiggenthal: Erlauben Sie mir zuerst eine Vorbemerkung zu § 12: Ich habe der Erdbebendeckung nicht zugestimmt. Wenn aber das Erdbeben so unwahrscheinlich ist, wie Sie gesagt haben, Frau Landstatthalter, dann müssten Sie beim kantonalen Katastrophenstab auch einwirken. Denn dort wird das Erdbeben sehr wohl und sehr intensiv beübt. Nach einem Tag glaubte ich dann wirklich, die Erde habe gebebt.

Zu § 32: Zu diesem Paragraphen lag ein Prüfungsantrag von Jörg Hunn vor. In Abs. 1 ist die allgemeine Forderung aufgeführt. Im neuen Abs. 2 wird die Höhe der Reserve aufgrund versicherungstechnisch anerkannter Methoden definiert. Dabei handelt es sich um eine komplizierte und komplexe Berechnung, wie in der Botschaft ausgeführt wird. Der SVP liegt aber daran, eine einfache und nachzuvollziehende Definition im Gesetz zu haben. Zur klaren Rechnungslegung soll die Mindestreserve zusammen mit der Schwankungsreserve, das wären dann die Gesamtreserven, mindestens 3 Promille des Versicherungskapitals betragen. Gemäss Aussagen der AGV werden diese 3 Promille heute bereits erreicht. Die versicherungsmathematische Berechnung zum Ausweis der 3 Promille soll dann der SIK in einem Bericht jährlich unterbreitet werden.

Somit stelle ich im Namen der SVP folgenden Antrag zur Änderung von Abs. 2: "Die Höhe der Gesamtreserven beträgt mindestens 3 Promille des Versicherungskapitals."

Guhl Bernhard, BDP, Niederrohrdorf: Eine Frage an Marlène Koller: Besteht ein weiterer Antrag von Ihrer Seite, der betreffend der Zeitdauer oder Einhaltung dieser 3 Promille nach einem grösseren Schadenfall folgen wird? Das würde mich interessieren und ist für den Entscheid zu diesem Antrag relevant.

Koller Peter, SP, Rheinfelden: Immer wieder höre ich das Vorurteil gegen staatsnahe Betriebe. Sie seien träge, unflexibel, wenig kundenorientiert, Planwirtschaft, usw. Was tut also eine staatsnahe Gebäudeversicherung in Zeiten von Risiken, die aufgrund von Klimawandel und anderen Phänomenen zunehmend schwerer einzuschätzen sind? Die staatsnahe Gebäudeversicherung weiss, dass dies riskant ist. Sie ist sich bewusst, dass sie unangenehme Probleme bekommt, wenn sich plötzlich riesige Schadenfälle ereignen, die sie nicht decken kann. Also versteckt sie sich doch lieber hinter einem Reservefonds, dessen Höhe im Gesetz fest verankert ist. Da wird ihr nie jemand einen Vorwurf machen können. Und was tut die Aargauische Gebäudeversicherung angesichts dieser erhöhten Risiken? Sie beantragt gemeinsam mit dem Regierungsrat den starren, im Gesetz verankerten Promillesatz, hinter dem sie sich verstecken könnte, abzuschaffen. Die AGV sagt: Wir übernehmen Verantwortung und legen aufgrund der neu eingeschätzten Gefahrensituation kontinuierlich fest, wie gross die Risiken sind und welche Reserven es dafür braucht. Damit stellt die AGV einen realistischen Deckungsgrad sicher und – das ist sehr wichtig – verschont die Kundinnen und Kunden von unnötigen Prämienchwankungen. Denn wenn dieser Promillesatz einmal festgelegt ist, muss man, sobald man darunter fällt, die Prämien wieder erhöhen.

Ich verstehe nicht, wie man sich gegen eine derart sinnvolle Änderung wehren kann. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen, wie er vom Regierungsrat vorgeschlagen ist, nicht herauszunehmen, sondern unverändert stehen zu lassen. Einerseits hat die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) ein Kontrollinstrument eingebaut, dass diese Berechnungen von einer externen Stelle überprüft werden müssen. Andererseits ist die AGV bereit, jedes Jahr den Mitgliedern der SIK einen Bericht vorzulegen, wo diese Dinge genau erläutert werden. Das kann via Mitglieder der SIK auch an die Parteikolleginnen und Parteikollegen weitergeleitet werden, die eventuell in Versicherungsfragen noch versierter sind. Lassen Sie diesen Paragraphen drin.

Dr. Jenni Felix, GLP, Oberwil-Lieli: Beim neuen Vorschlag fehlt etwas. Es genügt nicht, versicherungstechnische Professionalität festzulegen, sondern man muss den Risikowillen oder Risikoappetit noch festlegen. So, wie es dasteht, ist es unkorrekt. Was heisst nur professionell? Konkret heisst es, dass wir entscheiden müssen, ob wir nach einem 20-jährigen Ereignis, also nach einem Ereignis, das alle 20 Jahre vorkommt, die Reserven aufgebraucht haben. Oder haben wir die Reserven nach einem 100-jährigen oder nach einem 1000-jährigen Ereignis aufgebraucht? Diesen Risikoappetit müssen wir festlegen. Ich denke, wir werden uns nicht auf das 20-jährige Ereignis festlegen. Denn sonst würde wahrscheinlich 1 Promille genügen. Mit 3 Promille legen wir also indirekt den Risikoappetit fest. Vielleicht wäre es besser, wenn wir den Paragraphen ergänzen würden und sagen: Wir machen es nach den versicherungstechnischen Methoden so, dass das 100-jährige Ereignis gedeckt ist und nachher noch ein gewisser Betrag übrig ist. Dann wäre es versicherungstechnisch korrekt.

Villiger-Matter Andreas, CVP, Sins: Ich glaube, es geht hier um Themen, die nicht alle verstehen. Ich habe hier ein, zwei Fragen an Herrn Graf: Ich glaube, dass ich der SVP zustimmen kann. Sie will ein solides Finanzpolster, um die Schäden abzudecken. Da dreht sich die Frage ziemlich eng um die Rückversicherungen. Soviel ich weiss, nimmt die Versicherung etwa 51 Millionen Franken an Prämien ein, zahlt aber rund 12 Millionen Franken für die Rückversicherungen. Diese Rückversicherungen sind heute das teure Glied in der Schadensabdeckung. Ich denke, dass Rückversicherungen ein Indiz dafür sind, dass man zu wenige Reserven hat. Also müssten die Reserven geöffnet werden. Ich bitte

nun die Versicherung uns zu sagen, wie wir das in Zukunft schaffen können. Ich glaube, alleine mit einer 3-Promilleklausel schaffen wir das nicht. Das müsste über die jährlichen Prämien – eine Kapitalerhöhung für solche Reserven – geschehen. Könnten Sie mir hier Antwort geben? Ich glaube, das würde für die 3-Promilleklausel, die wir jetzt diskutieren, sehr klärend sein.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Was haben wir in der Finanzsparte nicht alles den Fachleuten überlassen. Und was ist herausgekommen? Setzen wir eine klare transparente und nachvollziehbare Grenze von 3 Promille. Wer bezahlt, wenn die Versicherung nicht zahlt? Die Staatskasse. Das heisst, es geht um eine Dämpfung eines massiven Schlages auf den Kanton. Für diesen haben wir Verantwortung gelobt. Stimmen wir also Marlène Koller beziehungsweise Felix Jenni zu. Um die Frage zu beantworten: Wie lange es dauern wird, bis man nach einem Ereignis wieder im finanziellen Gleichgewicht ist, hängt vom Ereignis ab. Dies kann in der Verordnung geklärt werden, die leider noch nicht vorliegt. Aber was wir jetzt wollen, ist, zuerst einmal finanziell abgesichert zu sein. Dann ist das andere eine kleinere Sorge, eine cura posterior.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Dieser Antrag wurde in der Kommission zusätzlich zu diesem Abs. 2 als neuer Abs. 3 ebenfalls gestellt und wurde mit 9 gegen 3 Stimmen, bei 12 Anwesenden, abgelehnt.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ob die 3 Promille tatsächlich im Gesetz stehen müssen, wurde in der Kommission schon ausgiebig beraten. Der Regierungsrat hat dazu auch Stellung genommen. Ich möchte nachher das Wort gerne an Herrn Graf übergeben, damit er die Fragen von Andreas Villiger noch beantworten kann. Ich möchte aber kurz auf das Votum von Marlène Koller zu sprechen kommen. Sie hat das Projekt Seismo angesprochen, das nächstes Jahr stattfinden wird. Es ist eine trinationale Übung zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Dort wird tatsächlich ein mögliches Erdbeben beübt. Ich stehe noch immer zu meiner Aussage, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass ein Erdbeben den Kanton Aargau treffen wird. Aber stellen Sie sich vor, ein Erdbeben würde irgendwann einmal eintreten und man hätte sich nicht auf diese Situation vorbereitet. Es ginge dabei auch nicht mehr um Gebäudeschutz, sondern um den Schutz von Menschenleben. Die Politik würde aufschreien und sagen, der Kanton habe seine Verantwortung nicht wahrgenommen. Noch unwahrscheinlicher ist aus Ihrer Sicht, dass in einem Atomkraftwerk ein Unfall eintreten könnte. Aber auch das ist ein Übungsszenario, das der kantonale Bevölkerungsschutz und damit auch das kantonale Katastrophenelement im Auge behalten, weil es trotzdem irgendwann einmal eintreten könnte.

Bei § 13 ist alles, was mit einem Unfall in einem Atomkraftwerk zu tun hat, auch nicht versichert. Wenn so etwas passieren würde, sind die Häuser auch für die nächsten Jahrzehnte nicht mehr bewohnbar und somit auch wertlos.

Zur Frage der 3 Promillegrenze und den Fragen von Herrn Andreas Villiger möchte ich gerne das Wort an Urs Graf übergeben.

Dr. Graf Urs, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AGV: Zu Herrn Jenni: Sie haben selbstverständlich recht. Es ist eine Führungsaufgabe, den Risikoappetit festzulegen, sei es bei der Anlagestrategie oder sei es bei der Rückversicherungs- oder Reservepolitik. Genau das ist die Aufgabe des Verwaltungsrates als strategisches Führungsorgan. Herr Jörg Hunn, ehemaliger Grossrat, hat einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Es wurde ausführlich dargelegt, weshalb der Regierungsrat es nicht als zweckmässig erachtet, dies in einem Gesetz oder in einer Verordnung festzulegen. Aber es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates, diesen Risikoappetit festzulegen. Gegenwärtig liegt er bei zwei mal zweihundert jährlichen Ereignissen innerhalb von fünf Jahren. Das gibt eine Mindestreserve von 465 Millionen Franken. Mit denen arbeiten wir aktuell. Das sind ungefähr 2,4 Promille.

Zu den Fragen von Herrn Grossrat Villiger zur Rückversicherung: Gegenwärtig bezahlen wir Rückversicherungen von rund 10 Millionen Franken nur für die Elementarschäden, also die Elementarschadenrückversicherung. Nächstes Jahr werden es bereits 12,5 Millionen Franken sein. Aufgrund unserer Schadenereignisse bezahlen wir nächstes Jahr bereits 25 Prozent mehr als dieses Jahr. Das Rückversicherungssystem wird in den nächsten drei, vier Jahren angepasst, weil die interkantonale Solidarität durch die Kantone Luzern, Bern und Freiburg heute zu viel beansprucht wurde. Deshalb werden die sogenannten Grossschadengrenzen nach oben verschoben. Bei uns liegt diese aktuell bei 163 Millionen Franken. Die Anpassungsschritte sind noch nicht genau definiert. Aber in drei, vier Jahren werden es 240 Millionen Franken sein. Diese 80 Millionen Franken müssen wir finanzieren. Die Variante 1 mit einer Rückversicherung kostet uns 8 Millionen Franken. Also werden wir bis ins Jahr 2015 bereits 20 Millionen Franken Rückversicherungsprämien bezahlen müssen, wenn wir nicht in der Lage sind, entsprechende Reserven zu bilden. Sie haben es richtig gesagt, Herr Grossrat Villiger: Eine

Rückversicherung ist nichts anderes als ein Ersatz für fehlende Eigenmittel. Das war auch ein wesentlicher Grund, weshalb wir heute die Prämienhöhung in diesem Ausmass beschlossen haben. Denn wir haben heute zu wenige Reserven, um die zukünftigen Bedürfnisse abzudecken, wenn wir von der Rückversicherung nicht völlig abhängig werden wollen. Am besten lösen wir dann eine Banklizenz. Dann sind wir keine Versicherung mehr.

Es ist so, dass diese 3 Promille heute und in absehbarer Zukunft zu wenig sein werden. Es gibt ihnen null Sicherheit, wenn Sie uns dies ins Gesetz hineinschreiben. Die entsprechenden Argumente wurden alle schon erwähnt. Aber tatsächlich ist es so, dass wir zusätzliche Reserven brauchen, damit wir den Kostendruck der Rückversicherung brechen können. Dies ist der Zusammenhang zwischen der Rückversicherung und den Reserven. Wir müssen diese 80 Millionen Franken in Zukunft finanzieren. Dann werden wir die Kosten im Griff haben.

Abstimmung

Der Antrag Marlène Koller wird mit 67 gegen 51 Stimmen abgelehnt.

§ 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2 (neu)

Zustimmung

§ 45 Abs. 1

Die Kommission SIK beantragt, die Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrats auf vier Jahre festzulegen, wogegen der Regierungsrat an einer zweijährigen Amtsdauer festhält.

Vorsitzender: Herbert Strebel, Muri, hat einen Antrag gestellt. Er beantragt die folgende Formulierung: "Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden." Dies bedeutet, dass der Satz "davon ein Mitglied aus der Mitte des Regierungsrats" gestrichen wird.

Rüetschi-Hartmann Beat, FDP, Suhr: Weil die FDP der zweijährigen Amtszeit zustimmt, müsste dies auch für den Antrag des Regierungsrats gelten.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Der Antrag auf Verzicht eines Regierungsrats wurde in der Kommission nicht gestellt. Es wurde aber angedeutet, dass dieser Antrag allenfalls im Plenum nochmals gestellt werde.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Dazu wurde bereits in der Botschaft zur 1. Lesung ausführlich Stellung genommen. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert. Der Regierungsrat hält daran fest, dass ein Mitglied des Regierungsrats dem Verwaltungsrat angehören sollte. Ich nehme auch zum Antrag der SIK Stellung und zum Festhalten des Regierungsrats an der zweijährigen Amtsdauer. Es ist wichtig, dass die Amtszeit der Verwaltungsräte auf zwei Jahre beschränkt wird. Dies ist auch etwas, was der Regierungsrat bei den Verwaltungsräten der Kantonsspitäler einführen würde. Schlussendlich kann der Regierungsrat vor allem die Besetzung der Verwaltungsräte steuern. Wenn Verwaltungsräte ihre Arbeit gut machen, gibt es keinen Grund, sie zu ersetzen. Andernfalls hätte der Regierungsrat die Möglichkeit, dort schneller einzugreifen. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Lüscher Brunette, SVP, Magden, Präsidentin der Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK): Die zweijährige und vierjährige Amtszeit wurden in der SIK einander gegenübergestellt. Damals obsiegte die vierjährige Amtsdauer ganz knapp mit 6 gegen 5 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Abstimmung

In der Abstimmung zwischen den Anträgen der Kommission und des Regierungsrats obsiegt die Fassung des Regierungsrats mit 71 gegen 53 Stimmen (Beschluss 2 Jahre).

Der Antrag Herbert Strebel wird mit 74 gegen 53 Stimmen gutgeheissen (bei zweijähriger Amtszeit).

II., III., IV.

Zustimmung

Schlussabstimmung

Antrag 1 der Botschaft wird mit 113 gegen 14 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 der Botschaft wird mit 123 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Folgende Motion wird als erledigt abgeschrieben:
(10.97) Motion der FDP-Fraktion vom 23. März 2010 betreffend Corporate Governance bei der Gebäudeversicherung (Änderung des § 45 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes [GebVG] vom 19. September 2006).

Fakultatives Referendum

Der Beschluss unter Ziffer 1 untersteht gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

1562 Effingerhort; Reha-Haus für Alkoholabhängige, Holderbank; Gesamtsanierung; Zusatzverpflichtungskredit; Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 29. Juni 2011)

Roth Barbara, SP, Erlinsbach, Präsidentin der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW): Die Kommission GSW hat den vorliegenden Antrag auf einen Zusatzverpflichtungskredit von 1'448'557 Franken an die Gesamtsanierung des Effingerhorts in Holderbank an ihrer Sitzung vom 27. September 2011 beraten. Die Kommission GSW hatte anlässlich ihrer Beratung insbesondere zwei Kritikpunkte zu diesem Geschäft anzubringen.

1. Kritikpunkt: Obwohl die damalige vorbereitende Kommission des Geschäfts "Gesamtsanierung Effingerhort" sowohl in der Kommission als auch im Ratsplenum die Trägerschaft Von Effinger Stiftung klar darauf hingewiesen hat, die Sanierungskosten seien unter strengster Kontrolle zu halten, blieben diese Hinweise offensichtlich mindestens teilweise unbeachtet.

2. Kritikpunkt: Sowohl die Führungsverantwortlichen der Von Effinger Stiftung als auch die für die Vorbereitung des Geschäfts "Finanzierung Sanierungsprojekt Effingerhort" verantwortlichen Personen der beiden involvierten Departemente DGS und BKS müssen bereits im Jahre 2003 ganz klar gewusst haben, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für diesen Bau nebst Baubeiträgen von 1'921'000 Franken nicht auch noch gleichzeitig Betriebsbeiträge in derselben Höhe ausrichtet. Wusste doch jede Trägerschaft von Wohnheimen für behinderte Personen, welche ihre Neu- oder Sanierungsbauten vor der Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) mittels finanziellen Beiträgen des BSV mitfinanziert erhielt – insbesondere aber die bei solchen Bauten stets zwingend involvierte Abteilung Heime und Sonderschulen des Departements BKS – bestens, dass für Bauten Baubeiträge und für die Defizitdeckung der Betriebsführung Betriebsbeiträge ausgerichtet werden.

Aufgrund der klaren anzuwendenden Rechtsgrundlagen, wonach dem Effingerhort diese für die Sanierungskosten bis heute fehlenden Mittel zustehen; aufgrund der Tatsache, dass der Effingerhort seine anspruchsvolle Arbeit bei der Betreuung seiner Bewohner und Bewohnerinnen bestens erfüllt und um diese Altlast, welche das Departement Gesundheit und Soziales bereits im Jahre 2004, spätestens aber im Jahre 2007 hätte bereinigen müssen, ist die Kommission GSW einstimmig auf das vorliegende Geschäft eingetreten und hat dem Zusatzverpflichtungskredit von 1'448'557 Franken einstimmig zugestimmt.

Vorsitzender: Martina Sigg, Schinznach-Dorf, befindet anlässlich der Beschlussfassung dieses Ge-

schäfts im Ausstand.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der SP, der Grünen, der GLP und der EVP auf die Vorlage ein.

Wehrli-Löffel Peter, SVP, Küttigen: Der Regierungsrat verlangt einen Zusatzverpflichtungskredit von rund 1,45 Millionen Franken für die Gesamtanierung Effingerhort. Es ist unschön, solche Zusatzverpflichtungskredite zu beantragen. Anno 2003 hat die damalige Kommission von einem 5-Sterne-Gebäude gesprochen. Der Grosse Rat hat seinerzeit im Landwirtschaftsgesetz klar zum Ausdruck gebracht, es seien normale und nicht kunstbautenähnliche Gebäude zu erstellen. Einen Kürzungsantrag Leuenberger hiess der Grosse Rat seinerzeit gut. Leider hat die Trägerschaft den Entscheid des Grossen Rats nicht respektiert. Schade, denn jetzt haben wir Mehrkosten!

Wir erwarten in Zukunft, dass die Behörden und der Kanton ihrer Verantwortung besser nachkommen. Was gut ist, ist die Rehabilitation und die Arbeit mit den Bewohnern im Effingerhort. Die SVP wird dem Zusatzverpflichtungskredit grossmehrheitlich zustimmen.

Basler Roland, BDP, Oftringen: Bei einer Abwägung ist eine Schliessung des Effingerhorts mit dem Reha-Haus für alkohol- und medikamentenabhängige Personen in keinem Fall zuzulassen. Der Effingerhort ist eine feste und unbestrittene Institution, in welcher seit vielen Jahren gute Arbeit geleistet wird. Aufgrund der Tatsache, dass der Effingerhort gemäss einer Prüfung des Sachverhaltes diese finanziellen Mittel zugute hat, und diese demzufolge in seiner Betriebsrechnung fest einkalkuliert, wäre eine Nichtbewilligung existenzbedrohend für diese Institution. Um dieses Szenario zu verhindern ist die CVP-BDP-Fraktion der Meinung, dass diese bittere Pille geschluckt werden muss und tritt auf dieses Geschäft ein. Wir werden uns weiter in der Detailberatung äussern.

Meier Titus, FDP, Brugg: Der Effingerhort ist unbestritten eine wichtige Institution. Die Gesamtanierung war notwendig. Bei der Planung und Finanzierung ging man offensichtlich von unterschiedlichen Annahmen aus, von denen sich die optimistischen nicht bewahrheitet haben, sodass wir schliesslich eine Finanzierungslücke haben, die wir mit diesem Zusatzverpflichtungskredit schliessen müssen. Abschliessend gilt es festzuhalten: Bereits während der Bauphase sind offenbar mögliche Einsparungen realisiert worden, sodass die Finanzierungslücke nicht derart gross ausgefallen ist, wie man befürchtet hat. Die FDP stimmt dem Zusatzverpflichtungskredit zu.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ob man vom Biss in den sauren Apfel oder von einer bitteren Pille oder von der Kröte spricht, die man zu schlucken hat; einerlei, es ist unschön, dass wir uns heute mit dem Zusatzverpflichtungskredit für den Effingerhort in Holderbank auseinandersetzen müssen. Aber, und das schleckt keine Geiss weg, es ist notwendig!

Ich danke Ihnen, dass Sie diese Notwendigkeit anerkennen und Zustimmung zum Antrag signalisieren. Ich kann nur bestätigen, dass bei der Gesamtanierung zwischen dem Kanton, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Von Effinger Stiftung in den Jahren 2004 und 2005 nicht alles rund lief. Das ist eine Tatsache. Der Kanton kann sich nicht aus der Verantwortung stehlen.

Aufgrund der vorliegenden Warnungen hätte von allen Seiten mit grösserer Vorsicht agiert werden müssen. Ich teile zwar die Ansicht, dass Vergangenheitsbewältigung – um der Vergangenheitsbewältigung willen – keinen Sinn macht.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Geschäft möchte ich zwei Sachverhalte beherzigen: 1. Die Sensibilisierung für die Wichtigkeit des Controllings von Abläufen zwischen unterschiedlichen Finanzierungspartnern. 2. Ungeachtet des heute traktandierten Vorgangs die Wertschätzung für die Tätigkeit der Von Effinger Stiftung ganz allgemein und für das Reha-Haus für Alkoholabhängige speziell. Die Arbeit ist wichtig und gut. Wir können und wollen nicht auf sie verzichten. Ich danke Ihnen, dass Sie das auch so sehen und in dieser Runde bekundet haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen und den Zusatzverpflichtungskredit zu beschliessen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Koller Marlène, SVP, Untersiggenthal: Ich habe eine Frage zu 3.2. Projekt-abrechnung auf Seite 4 der Botschaft. Dort sind der Kostenvoranschlag (KV), die Teuerung, KV inklusive Teuerung und der Aufwand sowie am Schluss der Mehr- und Minderaufwand aufgelistet. Wenn ich diese Zahlen zusammenrechne, komme ich nicht auf das ausgewiesene Resultat von minus 1'196'416 Franken, sondern auf minus 568'936 Franken.

Ich glaube inzwischen, nach mehreren Anläufen die Erklärung dafür gefunden zu haben. Ich bin mir aber nicht schlüssig und hätte gerne Auskunft über die Berechnung und wie diese Differenz zustande kam.

Hochuli Susanne, Landstatthalter, Grüne: Ich kann im Moment zu diesen Zahlen keine Auskunft geben, werde Ihnen die Berechnungsgrundlage aber gerne nachliefern.

Abstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 105 gegen 3 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für die Gesamtanierung Effingerhort, Reha-Haus für Alkoholabhängige, Holderbank, wird ein Zusatzverpflichtungskredit von Fr. 1'448'577.– beschlossen.

1563 Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 2.1, Beschluss 4.2) und Reduktion von Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1, Beschluss 1.4) in Stein; Beschlussfassung; Publikation

(Vorlage des Regierungsrats vom 29. Juni 2011)

Flury Oliver, SVP, Lenzburg, Vizepräsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Zur Ausgangslage: Im Rahmen der Gesamtrevision ihrer aus dem Jahr 1992 stammenden Nutzungsplanung beabsichtigt die Gemeinde Stein eine Vergrösserung des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets und eine entsprechende Reduktion der Fruchtfolgeflächen. Im einzuzonenden Gebiet Neumatt soll neben einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eine Spezialzone für Wohnbauten und nicht störendes Gewerbe entstehen. Die Gebäude in diesem Gebiet sollen unter anderem mindestens Minergie P-Standard erfüllen, eine Erhöhung der Einwohnerdichte ermöglichen und ortsbildlichen sowie architektonischen Anforderungen genügen.

Zur Beratung in der Kommission: Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung hat die Vorlage an ihre Sitzung vom 8. September 2011 beraten, an der nur 9 Kommissionsmitglieder teilnahmen. Eintreten war unbestritten und erfolgte einstimmig.

Es herrschte grosse Einigkeit darüber, dass die Planung der Gemeinde Stein vorbildlich ist: Die Einzonung erfolgt an einem Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung, ist gut erschlossen und soll eine sehr hohe Siedlungsdichte von 78 Einwohnern pro Hektar ermöglichen. Einige Kommissionsmitglieder begrüsst, dass in der Spezialzone Neumatt mindestens nach dem Minergie P-Standard gebaut werden muss. Einige Kommissionsmitglieder bedauerten allerdings den Verlust an Fruchtfolgeflächen und die Tatsache, dass kompensatorische Auszonungen im Kanton Aargau nicht möglich sind.

Es wurde der folgende Ergänzungsantrag gestellt: Antrag 1 der Botschaft ist wie folgt zu ergänzen: "In der Nutzungsplanung ist die Spezialzone Neumatt als bedingte Einzonung mit einer Frist von zehn Jahren festzuschreiben."

Dieser Antrag wurde mit 7 Stimmen gegen 1 Stimme, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

Zur Abstimmung in der Kommission: Der Antrag der Botschaft wurde mit 6 gegen 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Zum Antrag der Kommission: Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung beantragt dem Ratsplenum Eintreten und Beschlussfassung gemäss Antrag der Botschaft des Regierungsrats.

Eintreten

Stierli-Popp Walter, SVP, Fischbach-Göslikon: In der Gemeinde Stein befindet sich ein Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung. Leider gehen bei diesem Geschäft Fruchtfolgefleichen verloren, welches mich als Landwirt nicht glücklich macht. Aber man braucht Bauland in dieser Zone, welche ein wirtschaftlicher Schwerpunkt ist. Die SVP ist grossmehrheitlich für Zustimmung, obwohl es auch in unserer Fraktion wegen dem Fruchtfolgefleichenverlust kritische Stimmen gibt.

Bachmann-Steiner Regula, CVP, Magden: Die CVP-BDP-Fraktion stimmt der Anpassung des Richtplans zu. Lassen Sie mich unsere Zustimmung wie folgt begründen: Im Fricktal ist die Bevölkerung in den vergangenen Jahren stark gewachsen und wächst weiterhin. In der Gemeinde Stein sind die Baulandreserven mehrheitlich aufgebraucht. Verglichen mit den anderen Gemeinden im Kanton Aargau ist die Gemeinde Stein mit ihrem Bauland haushälterisch umgegangen. Die Einwohnerdichte von Stein liegt heute bei 57 Einwohnern pro Hektar, im Kanton Aargau sind es durchschnittlich 45 Einwohner pro Hektar.

Die Gemeinde Stein liegt in einer ländlichen Entwicklungsachse und weist auf ihrem Gebiet einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung auf. Auf 2'800 Einwohner kommen circa 1'900 Arbeitsplätze. Das ist im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich. Eine Erweiterung des Entwicklungsschwerpunkts ist geplant. Die Gemeinde Stein ist für den Verkehr, insbesondere auch durch den öV, gut erschlossen. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist also gegeben. Eine Vergrösserung des Siedlungsgebietes mit dieser Fläche im Fricktal ist deshalb vertretbar und sinnvoll. Obwohl Stein sich bereits seit längerer Zeit mit der inneren Siedlungsentwicklung befasst und Massnahmen getroffen hat, ist eine Erweiterung nur mit einer Einzonung von Landwirtschaftsland und dem Verlust von Fruchtfolgefleichen möglich.

Wir stellen fest, dass die Gemeinde Stein bei der Entwicklung der Spezialzone Neumatt grossen Wert auf eine hohe Dichte legt. Es handelt sich hier um das Wohngebiet. Für die Spezialzone ist ein Gestaltungsplan erforderlich. Die Bauten haben den Minergie P-Standard zu erfüllen. Mit diesen Auflagen sowie der Pflicht, innert zwei Jahren nach Rechtskraft des Gestaltungsplanes, ein Baugesuch einzureichen, wird einerseits eine gute Qualität der Bebauung erreicht und andererseits die Baulandhortung verhindert.

Die CVP-BDP-Fraktion will der Gemeinde Stein die Chance für eine massvolle Erweiterung geben und stimmt der Richtplanänderung einstimmig zu.

Ochsner Bettina, FDP, Oberlunkhofen: Zum Geschäft 11.244 Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets und Reduktion von Fruchtfolgefleichen: Die rechtsgültige Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Stein stammt aus dem Jahr 1992 und hat damit den Planungshorizont überschritten. Mit der vorgesehenen Einzonung werden 5,68 Hektaren Bauzone, davon 1,78 Hektaren öffentliche Zone geschaffen und dabei 5,46 Hektaren Fruchtfolgefleiche abgebaut. Zu erwähnen ist, dass die Gemeinde Stein an einem Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung liegt. Ebenso wichtig zu erwähnen ist, dass Stein Massnahmen zur Verdichtung eingeleitet und vorgesehen hat.

Wir, die FDP, die Liberalen, sind uns der Problematik und des Spannungsfeldes Einzonung gegen Fruchtfolgefleichenverlust bewusst. Nach gründlicher Abwägung aller Fakten sind wir einstimmig für die Anpassung des Richtplans. Folgendes spricht dafür: Es muss ein Gestaltungsplan erstellt werden; innert zwei Jahren nach Rechtskraft muss ein Baugesuch vorliegen; zwei Jahre nach Erteilung der Baubewilligung muss mit dem Bau begonnen werden. Werden die oben erwähnten Vorgaben nicht eingehalten, erfolgt eine Rückzonung. Damit kann eine Baulandhortung ausgeschlossen werden.

Für die FDP, die Liberalen, ist das Vorgehen der Gemeinde Stein vorbildlich und hat zukunftsweisende Bedeutung. Wir unterstützen das Vorhaben einstimmig und wünschen gutes Gelingen.

Cafilisch Jürg, SP, Baden: Einmal mehr sollen beste Fruchtfolgefleichen für die Siedlungsentwicklung geopfert werden. Diese Entwicklung beruht auf der Bevölkerungsprognose. Dies ist aber eine reine Trendprognose. Nach dem Verständnis der SP-Fraktion dürften die davon abgeleiteten Werte für die Gemeinde nicht ohne spezielle Begründung als Zielwerte eingesetzt werden. Diese Begründung liefert der Regierungsrat nicht.

Im Gegensatz zu vielen bisherigen Einzonungen oder Einzonungsbegehren muss dem vorliegenden Geschäft zugute gehalten werden, dass man einige Sachen gut macht. So ist die angestrebte Dichte wie auch die Vorgabe bezüglich Minergie P-Standard richtig. Allerdings, und das ist für uns besonders stossend, sind in der Gemeinde Stein weiterhin 20 Hektaren Bauland vorhanden, also Land, das überbaut werden könnte. Also hier wird einmal mehr Bauland gehortet. Wir wundern uns schon ein

bisschen darüber, wenn davon gesprochen wird, es hätte fast kein Bauland mehr zum Einzonieren. Wir begrüßen die Absicht der Gemeinden Stein, Münchwilen, Sisseln und Eiken, im Gebiet Sisslerfeld eine gemeinsame Nutzungsplanung zu erarbeiten. Umso weniger verstehen wir, warum die jetzt geplante Einzonung nicht warten kann, bis diese Nutzungsplanung steht. Mit der Agrarpolitik 2014 – 2017 des Bundes soll das Bundesamt für Landwirtschaft via Behördenbeschwerde die Möglichkeit erhalten, die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch eine unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen zu lassen. Es wäre an der Zeit, dass im Kanton Aargau die Abteilung Landwirtschaft bei solchen Einzonungsentscheidungen ein grösseres Gewicht bekommt und ernsthaft in die Interessenabwägung einbezogen wird. Die vorgeschlagene richtplanrelevante Erweiterung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Stein um 5,46 Hektaren reine Fruchtfolgefläche lehnt die SP-Fraktion daher ab. Offenbar braucht es wirklich die Landschaftsschutz-Initiative, um dieser ungunstigen Entwicklung Einhalt zu bieten. Zum Schluss möchte ich mich noch kurz dazu äussern, dass offenbar die selbsternannte Bauernpartei bei solchen Interessenabwägungen immer zuungunsten der Landwirtschaft entscheidet.

Wittwer Hansjörg, Grüne, Aarau: Die Gemeinde Stein befindet sich gemäss Raumkonzept Aargau in einer ländlichen Entwicklungsachse und weist einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung auf. Die dortigen Baulandreserven sind mehrheitlich aufgebraucht und Stein möchte sein Siedlungsgebiet aufgrund von Wachstumsprognosen vergrössern. Und, als positive Auflage, Stein möchte in der zu schaffenden Spezialzone Neumatt Bauten mit Minergie P-Standard realisieren.

Mit der geplanten Anpassung verliert Stein wertvolles Landwirtschaftsgebiet, und erneut gehen 5,46 Hektaren Fruchtfolgeflächen verloren. Die geplante Einzonung führt also zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und verstärkt somit eine der grössten Umweltproblematiken der Raumplanungspolitik der vergangenen Jahrzehnte.

Die Konsequenz ist: Die geplante Einzonung muss mit der Auszonung anderer Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Sagen Sie mir jetzt nicht, dass das so nicht funktioniert und wir keine rechtlichen Mittel dazu hätten. Wir sind der Grosse Rat und können – nein wir müssen – diese Forderung umsetzen. Wenn nicht jetzt, wann dann?

Eine Einzonung auf Kosten von Fruchtfolgeflächen widerspricht auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, weil dabei den zukünftigen Generationen jeglicher Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen entzogen sowie die Möglichkeit zur Selbstversorgung auf das absolute Minimum reduziert werden.

Unsere Korrektur zum Schlussantrag der Botschaft lautet deshalb auf Kompensation der verlorenen Fruchtfolgeflächen. Den Antrag werden wir in der Detailberatung formulieren.

Richner Sāmi, EVP, Auenstein: Die geplanten Einzonungen der Gemeinde Stein sind eigentlich gut in die Wege geleitet worden. Es gibt jedoch verschiedene Abers: Der Regierungsrat und die Abteilung Raumentwicklung haben schon öfters gesagt und immer wieder betont, es habe eigentlich genug Bauzonen im Kanton Aargau, aber sie seien am falschen Ort! Was wir im Kanton Aargau auch nach der Gesamtrevision des Richtplans immer noch nicht haben und was fehlt, das ist ein Instrument, das bei Verlust von Fruchtfolgeflächen durch Einzonungen ermöglicht, an einem anderen Ort diese Verluste zu kompensieren. Dies ist eine Forderung, die von den Grünen schon angesprochen wurde.

Der Regierungsrat ist der Meinung, die Einzonung der Gemeinde Stein sei am richtigen Ort. Aber eine Kompensation für den Fruchtfolgeflächenverlust findet nirgends statt.

Bei der in der Nähe liegenden Gemeinde Münchwilen sieht man noch graue Flächen, die noch nicht überbaut sind. Man müsste diese miteinbeziehen können.

Ich nenne ein weiteres grosses Aber: Warum müssen wir überhaupt so viel neue Flächen in Stein einzonieren? Die stärkste politische Kraft im Land stoppt die Masseneinwanderung und die Bevölkerung wird sich stabilisieren. Für wen will man denn dort bauen?

Es gibt gute Gründe, eine Anpassung bei der Reduktion der Fruchtfolgeflächen in Stein vorzunehmen, aber es gibt auch ebenso gute und sehr gute Gründe, diese Einzonungen abzulehnen. Die EVP wird deshalb auch nach dem Referat des Regierungsrats Beyeler voraussichtlich heterogen abstimmen.

Agustoni Roland, GLP, Rheinfelden: Wir stehen heute erneut vor einer Einzonungsentscheidung zulasten von Fruchtfolgeflächen. Erneut müssen wir abwägen zwischen wirtschaftlicher und wohnbaulicher Entwicklung und dem Erhalt von landwirtschaftlichem Nutzland. Wir in der GLP haben unseren Entscheid zugunsten einer Bauzonenerweiterung aufgrund einer sorgfältigen Abwägung aller für uns wichtigen, relevanten Tatsachen getroffen. Da die Nutzungsplanung der Gemeinde Stein noch aus dem Jahr 1992 stammt, wurde der Planungszeitraum von rund 15 Jahren schon lange überschritten.

Die Gemeinde hat die vergangene Zeit genutzt und wesentliche raumplanerische Verdichtungen vorgenommen. Die Gemeinde weist dabei eine Dichte von 57 Personen pro Hektar auf, womit sie mit 12 Personen über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Auch hat sie einzelne schwierige, brachliegende Parzellen zur Überbauung geführt und trägt das Label Energiestadt. Wenn dies auch keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Planung hat, so ist doch eine bemerkenswerte Tatsache, dass die Gemeinden Stein, Münchwilen, Sisseln und Eiken im Gebiet des Sisslerfeldes eine gemeinsame Nutzungsplanung für einen grossen kantonalen und wichtigen Industriestandort erarbeiten. Dies ist bedeutsam und in der Auswirkung auf die Begründung zur Bauzonenerweiterung wichtig. Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, Wohnraum nahe an den Arbeitsplätzen zu schaffen und dass die Entwicklung dort gefördert wird, wo bereits gute sowie verkehrliche Erschliessungen vorhanden sind. Nur so können wir eine weitere Zersiedelung hinaus in die offene Landschaft verhindern. Die Gemeinde Stein befindet sich gemäss unserem Raumkonzept in einer ländlichen Entwicklungsachse und gilt als Entwicklungsschwerpunkt von kantonalen Bedeutung. Dass in der Spezialzone Neumatt nicht nur Gestaltungspflicht besteht, sondern die Bauten mindestens Minergie P-Standard erfüllen müssen, und für die Beurteilung der ortsbildlichen und architektonischen Qualitäten sogar eine Fachkommission eingesetzt wird, zeigt, dass sich die Gemeinde intensiv um Verdichtung, energetische und optische Komponenten kümmert. Dass wir von der GLP hier dieser Einzonung trotz Verlust von Fruchtfolgefleichen zustimmen, kann und darf jedoch nicht als Freipass für allgemeine, weitere Einzonungen gedeutet werden. Wir werden uns auch zukünftig Gedanken zur Entwicklung in diesem Bereich machen, haushälterisch mit unserem Boden umzugehen.

Bühler Hans Ulrich, FDP, Stein: Ich spreche als Einzelvotant und in meiner Eigenschaft als Gemeindegammann von Stein zu Ihnen.

Der Gemeinderat Stein ist sich bewusst, dass mit Fruchtfolgefleichen sorgsam umgegangen werden muss. Die Fruchtfolgefleiche war in diesem nunmehr 6-jährigen Prozess im Gemeinderat und der Planungsgruppe, in welcher selbstverständlich auch Landwirtschaft- und Naturschutz vertreten waren, ein entsprechend wichtiges Thema. Gemeinderat und Planungsgruppe haben sich aus folgenden vier Gründen einstimmig für die richtplanrelevante Einzonung ausgesprochen:

1. Es macht Sinn, das für das Fricktal prognostizierte überdurchschnittliche Bevölkerungswachstum dort zu ermöglichen, wo viele Arbeitsplätze sind, wo ausreichende Infrastrukturen bestehen und eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr vorhanden ist. Alles das trifft für die Gemeinde Stein zu. Das Sisslerfeld mit rund 4'000 Arbeitsplätzen und grossem Ausbaupotenzial ist ein Entwicklungsschwerpunkt von kantonalen Bedeutung. Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote sowie gute Infrastrukturen sind vorhanden. Die S-Bahn in Richtung Basel mit einem Halbstundentakt sowie ein stündlicher Schnellzugshalt an der Linie Zürich–Basel gewährleisten eine gute öV-Anbindung. Das heisst aus raumplanerischer Sicht: Wachstum am richtigen Ort; Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Erholung wieder näher zusammenbringen.

2. Als im Jahr 2000 in Stein erstmals der Ruf nach Baulandeinzonung aufkam, entschied der Gemeinderat aufgrund einer detaillierten Analyse, zuerst die innere Verdichtung zu forcieren. So wurden in der Folge brachliegende und schlecht genutzte Areale überbaut. Parallel dazu wurden aufgrund des knapper werdenden Angebots auch einzelne noch freie Parzellen überbaut, die bis anhin als nicht besonders interessant galten. Das war raumplanerisch richtiges Vorgehen, nämlich zuerst die Verdichtung nach innen vorantreiben.

3. Die vorgesehene Neueinzonung wird mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Diese sieht neben einer hohen Ausnutzung des Areals auch den Minergie P-Standard vor sowie eine verdichtete und nachhaltige Bauweise.

4. Die auf Seite 4 der Botschaft in Aussicht gestellte Vereinbarung wurde inzwischen von allen Grundeigentümern unterzeichnet, das heisst die Baulandhortung ist ausgeschlossen.

Ich bitte Sie, im Sinne einer nachhaltigen und raumplanerisch sinnvollen Entwicklung der Region, der beantragten Anpassung des Richtplans zuzustimmen.

Weber Ruedi, Grüne, Menziken: Ich rede als Einzelvotant und Bauer. Ich möchte an dieser Stelle schon sehr zu bedenken geben, dass wir das Problem mit der Zubetonierung gelegentlich, respektive möglichst schnell, in den Griff bekommen sollten. Ich verweise auf den angedeuteten Ablasshandel, den Sämi Richner und Hansjörg Wittwer erwähnt haben. Wenn Grünland verschwindet, nützt alle löbliche Sorgfalt und Vorbildlichkeit nichts!

Haller Christine, GLP, Reinach: Ich schliesse mich dem Votum von Ruedi Weber an. Ich werde hier in diesem Raum nie mehr einer Reduzierung von Fruchtfolgefleichen zustimmen, solange es keinen Ausgleich dafür geben wird. Wir haben in unserem Land und in unserem Kanton schon viel zu viel

Land versiegelt. Sie können jetzt schmunzeln und lächeln, aber es ist so.

Neben der Landwirtschaft werden wir in absehbarer Zeit weitere Probleme mit einem Energieträger namens Wasser bekommen. Wenn wir noch viel mehr versiegeln, wird das für uns in Zukunft ein Problem werden, das wirklich einschneidend sein wird.

Wir müssen zu unserem Boden Sorge tragen. Wir haben es hier bei der Vereidigung gelobt. Wir alle haben Nachkommen. Wir alle haben kleine Kinder in der Bekanntschaft und in der Verwandtschaft. Wollen Sie diesen Kindern wirklich einen total überbauten Kanton übergeben?

Überlegen Sie es sich gut! All die gut gemeinten Worte, es sei jetzt wichtig und es sei wirklich wichtig und das nächste Mal nehmen wir es zur Kenntnis und werden etwas ändern. Das höre ich seit 1998 in diesem Rat immer wieder. Geändert hat sich allerdings noch nie etwas. Darum werde ich solche Begehren nie mehr gutheissen.

Beyeler Peter C., Regierungsrat, FDP: Die Diskussionen sind nicht neu. Die Argumente sind die gleichen. Wir wiederholen uns. Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Aargau jährlich etwa 5'000-6'000 Menschen neu hinzukommen. Das ist eine Tatsache, die wir nicht wegdiskutieren können. Wir können nicht sagen: Der Zugang ist gesperrt, fertig Schluss! Ich glaube, das ist allen klar.

Wir haben eine Urbanisierung in den Metropolitanbereichen. Es hängt auch damit zusammen, dass zahlreiche Arbeitsplätze in diesen Regionen vorhanden sind. Auf der einen Seite wird gefordert, dass das Wohnen zu den Arbeitsplätzen kommen soll. Auf der anderen Seite wird verlangt, keine neuen Einzonungen zu bewilligen, dafür mehr zu verdichten. Aber Verdichtung ist natürlich eine Strategie, die nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann. Zumal man zum Verdichtungspotenzial noch gar nichts Konkretes definiert hat. Die Umsetzung wird sehr langfristig sein.

Fruchtfolgeflächen gehen verloren, das ist eine Tatsache und eine Quittung für unser Leben, unser ungebremstes Wachstum. Denken Sie zurück: Vor 10 Jahren wohnten noch ungefähr 60 – 70'000 Menschen weniger im Kanton. Dazu kommt, dass wir alle immer mehr Raum beanspruchen. Dieses Wachstum hat dazu geführt, dass wir natürlich eben auch die Fruchtfolgeflächen reduziert haben. Das haben wir bereits beim Richtplan und bei jeder einzelnen Neueinzonung diskutiert.

Es gibt Gefälligkeitseinzonungen. Es wird vielleicht noch in dieser Legislatur ein weiteres Gesuch kommen, bei welchem ich hoffe, dass der Grosse Rat sich wirklich anders besinnt und anders entscheiden wird, als bei diesem Begehren der Gemeinde Stein. Die Gemeinde Stein zont dort ein, wo es sinnvoll und verkehrlich gut angebunden ist. Die Gemeinde belegt diese Einzonung mit Auflagen bezüglich Energie. Sie belegt diese Einzonung mit Auflagen bezüglich Realisierung, damit kein Land gehortet wird. Ich möchte dies auch korrigiert haben für denjenigen, der das Gegenteil gesagt hat. Gerade gegen diese befürchtete Hortung werden wirksame Auflagen gemacht. Ich muss sagen, die Art und Weise dieser Einzonung durch die Gemeinde Stein und den Gemeindeammann Hans Ulrich Bühler ist vorbildlich und hervorzuheben. Es ist eine gute, eine sehr, sehr qualifizierte Vorlage, die die Gemeinde Stein hier zur Diskussion stellt.

Es stimmt, dass in den ländlichen Gegenden zu viel eingezont wurde. Aber die Überbauung dieser Flächen erfolgt extrem langsam. Wir können nicht eine Flächenbilanz machen und sagen, es geschieht Schlimmes. Aber wenn wir in Stein oder in anderen zentralen Lagen kein oder nicht mehr genügend Bauland mehr haben, dann wird vermutlich in Wölflinswil und irgendwo im oberen Fricktal gebaut. Oder es wird in anderen Regionen gebaut und dies erzeugt dann wieder viel Mobilität. Dann stemmt man sich wieder gegen die Mobilität. An diesem Beispiel können Sie den inhärenten Widerspruch erkennen.

Ich bitte Sie, diese Vorlage zu unterstützen. Sie entspricht unseren Vorgaben im Richtplan. Eine Kompensation, wie sie Herr Wittwer beantragen will, können wir nicht umsetzen. Dazu fehlen uns die rechtlichen Mittel, es sei denn, wir gehen die Sache von der finanziellen Seite her an. Aber das kann man jetzt nicht entscheiden, weil es so mit dieser Formulierung nicht aufgenommen werden kann. Darum bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen, sollte er so gestellt werden.

Natürlich kann die Landschaftsschutz-Initiative mit einem Moratorium von 20 Jahren für Einzonungen etwas bewirken. Allerdings ist das nicht ganz unproblematisch, denn wenn wir eine Verknappung des Baulands und des Wohnraums haben, dann werden die Preise steigen. Dadurch entstehen sehr grosse soziale Probleme. Bedenken Sie auch das. Ich glaube, wir befinden uns in einer Wachstumsphase, bei der wir sehr, sehr kontrolliert weitere Massnahmen angehen müssen. Wir werden neue Instrumente benötigen. Wir werden das im Rahmen des Projektes Aargau+100'000 aufbereiten. Es ist eine schwierige Aufgabe, die die Fragen des Föderalismus sehr stark tangieren wird. Das ist ganz klar.

Ich bitte Sie, die Vorlage zu unterstützen. Sie wurde gut aufbereitet. Es ist eine verantwortbare Vorlage. Die Gemeinde Stein entwickelt sich am richtigen Ort; eine Entwicklung, die kontrolliert und energiebewusst abläuft. Deshalb bitte ich Sie um Unterstützung.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Wittwer Hansjörg, Grüne, Aarau: Damit ich als Konfessionsfreier nicht ins Fegefeuer komme, stelle ich den Antrag – trotz den Befürchtungen des Regierungsrats – für einen Ablasshandel. Der Antrag ist als Zusatz für den Antrag, der in der Botschaft steht, gedacht und lautet: "Die Reduktion von 5,46 Hektaren Fruchtfolgefläche muss mit der Auszonung anderer Fruchtfolgeflächen innerhalb der Gemeinde Stein oder innerhalb des Aargaus kompensiert werden."

Ich habe es bereits beim Eintreten erwähnt: Eine Einzonung auf Kosten von Fruchtfolgefläche widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, weil dabei den zukünftigen Generationen jeglicher Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung ihrer Siedlungsstrukturen entzogen wird. Wenn wir Zentren entwickeln wollen, sollten wir endlich die Möglichkeit der Positiv- oder Negativplanung im Bereich der Fruchtfolgeflächen anstreben.

Wenn wir wirklich gewillt sind, den heutigen Stand der Fruchtfolgeflächen zu erhalten, kommen wir nicht darum herum, bei gewünschten Einzonungen wie dieser in Stein anderswo etwas auszunutzen. Gesucht oder gefordert wird also für Fruchtfolgeflächen ein Zertifikations- oder Ablasshandel oder wie auch immer Sie es nennen wollen. Aber da wir solch ein Verfahren noch nicht haben, stelle ich hier trotzdem den Antrag, dies so zu tun.

Flury Oliver, SVP, Lenzburg, Vizepräsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Dieser Antrag wurde in der Kommission nicht gestellt, jedoch die Problematik ausgiebig diskutiert.

Beyeler Peter C., Regierungsrat, FDP: Ich habe es bereits gesagt: Weisen Sie diesen Antrag zurück! Er ist nicht umsetzbar und würde dazu führen, dass die ganze Botschaft überhaupt nicht behandelt werden kann. Darum lehnen Sie den Antrag bitte ab.

Abstimmung

Der Antrag von Kommission und Regierungsrat wird mit 80 gegen 41 Stimmen gutgeheissen. Damit ist der Antrag Hansjörg Wittwer abgelehnt.

Beschluss

Auf den vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird eingetreten und dieser zum Beschluss erhoben.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

1564 Surb; Hochwasserschutz und Längsvernetzung Surbtal; Überarbeitung Projektumfang; Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 17. August 2011)

Flury Oliver, SVP, Lenzburg, Vizepräsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Zur Ausgangslage: Im Jahr 2008 genehmigte der Grosse Rat einen Kredit von 4,94 Millionen Franken für den Hochwasserschutz im Surbtal. Bei der Erstellung des Bauprojekts hat sich nun herausgestellt, dass die Kosten für eine Realisierung aller geplanten Massnahmen das Budget um rund 30 Prozent überschreiten. Sie sind vor allem durch ungenaue Kostenschätzungen von dritter Seite verursacht worden. Statt den Kredit zu erhöhen, schlägt der Regierungsrat daher eine Konzentration auf den Hochwasserschutz an der Surb und den vorläufigen Verzicht auf Massnahmen am Lochbach, am Rickenbach sowie auf die Längsvernetzung vor.

Zur Beratung in der Kommission: Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 8. September 2011 beraten, an der nur 9 Kommissionsmit-

glieder teilnahmen. Eintreten war unbestritten.

Die Kommissionsmitglieder begrüßten die Tatsache, dass der Regierungsrat mit einer Überarbeitung des Projekts an den Grossen Rat gelangt. Ansonsten, so war die vorherrschende Meinung, hätte der Grosse Rat die das Budget übersteigenden Kosten nur noch "abnicken" können. Es wurden keine zusätzlichen Anträge gestellt.

Zur Abstimmung in der Kommission: Der Antrag der Botschaft wurde einstimmig angenommen.

Zum Antrag der Kommission: Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung beantragt dem Ratsplenum Eintreten und Beschlussfassung gemäss Antrag der Botschaft des Regierungsrats.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der FDP, der Grünen und der EVP auf die Vorlage ein.

Frunz Eugen, SVP, Obersiggenthal: Die SVP dankt dem Regierungsrat, dass wir nicht erst – wie es der Vizepräsident bereits gesagt hat – nach ausgeführter Arbeit den Nachtragskredit nur noch "abnicken" können. Hier hat Einsicht geherrscht und dafür danken wir.

Zum Projekt: Im Gebiet der Surb und im Surbtal ist Handlungsbedarf für die Hochwasserentlastung und die Längsvernetzung nötig. Das ist unbestritten. Das vorliegende Projekt – Sie haben es gehört – wurde in der Kommission einstimmig bewilligt. Wir stehen dafür ein.

Es gibt aber sicher noch Fragen, vor allem für die zurückgestellten Teilbereiche. Man sieht zwar, welche Kosten noch ungefähr auf uns zukommen könnten. Die Frage ist jedoch, sind diese Kosten noch auf der alten Basis oder wurde eine neue Kostenschätzung gemacht? Das würden wir gerne vom Herrn Regierungsrat hören.

Zuhanden des Projektes möchte ich noch mitgeben, dass ich keinen Antrag stellen werde, der das Projekt verändern würde. Ich möchte nur mitgeben, dass man bitte im Bereich des Lochbachs eine Lösung sucht. Dort wird bei weiteren Hochwassern oder starken Regenfällen, die sicher wieder auftreten werden, von der Feuerwehr verlangt, dass man Sandsäcke und Bretter aufstellt, damit das Wasser nicht in die Häuser eindringen kann. Ich habe das Gelände angeschaut. Es gibt sicher kostengünstige Sofortmassnahmen, die man in diesem Projekt noch integrieren könnte. Es gibt dort eine Mulde, in der sich das Wasser sammeln könnte. Man könnte das Stauvolumen vielleicht etwas verbessern. Ich möchte Sie bitten, dies beim Projekt noch zu berücksichtigen.

Die SVP stimmt diesem Kredit in der vorliegenden Form zu.

Dr. Brunner Andreas, CVP, Oberentfelden: Die CVP-BDP-Fraktion hat von der Botschaft 11.252 Kenntnis genommen. Wir sind erstaunt darüber, dass die in der Botschaft des Jahres 2008 ausgewiesenen Kosten derart unterschätzt werden konnten. Was hat sich denn zwischen 2008 und 2011 derart geändert?

Andererseits schätzen wir es, dass man der Kommission UBV die Sachlage ehrlich auf den Tisch legt und eine neue Botschaft bringt. Mit gleich viel Geld kann also weniger gebaut werden. Das Anliegen des Hochwasserschutzes ist an und für sich nicht bestritten. Darum werden wir dem Geschäft zustimmen in der Hoffnung, dass durch die zurückgestellten Projektteile kein Schaden entsteht.

Wichtig für die CVP-BDP-Fraktion ist auch die Aufklärung über den effektiven Wirkungsgrad von Wasserwirbelkraftwerken und über die Beeinflussung der Fischströme. Im Zuge der Energiewende müssen wir wissen, was von Wasserwirbelkraftwerken erwartet werden kann. Stimmen Sie mit uns für diese Vorlage.

Andermatt-Bürgler Astrid, SP, Lengnau: Nun liegt es also vor, das überarbeitete, abgespeckte Projekt, das im Surbtal seit Jahren ein Thema ist. Dass die Gesamtkosten für alle geplanten Massnahmen für die Gemeinden Lengnau und Endingen zu hoch waren, war schon nach der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe vor Ort ersichtlich. Man gab sich Mühe, Einsparmöglichkeiten zu prüfen und zu optimieren. Aber man kam schlussendlich nicht darum herum, das Projekt zu redimensionieren, indem Massnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit wegfallen mussten. Dabei wird von einem späteren separaten Projekt gesprochen.

Uns ist jedoch klar, dass wir dies wohl kaum noch erleben werden. Dass das ganze Projekt u.a. auch abgespeckt wurde, weil gewisse Interessengruppen blockierend Einfluss nahmen und hofften, dass die Surb sich für Wasserwirbelkraftwerke eignet, finde ich sehr schade. Energiegewinnung und Renaturierung sollten sich nicht gegenseitig im Wege stehen.

Hinter dem vorliegenden reinen Hochwasserschutzprojekt können die drei Gemeinden Endingen, Lengnau und Ehrendingen stehen. Die Gemeinden Unterendingen und Tegerfelden gehen leer aus, kommen diese nun doch nicht zu der bitter notwendigen Längsvernetzung.

Natürlich hat die Kostenabweichung von 35 Prozent zur 1. Botschaft die Gemeinden und uns schockiert. Die Begründungen dazu sind für uns, die sich schon Jahre mit dem Projekt befasst haben, nicht alle einleuchtend. Man muss der Phantasie schon freien Lauf lassen, um diese Ausreden zu verstehen. Einzig beim lokalen Hochwasserschutz im Dorfzentrum von Lengnau waren die Karten noch offen. Wir alle haben gehofft, dass die Konzessionärin des Wehrs bei der Mühle ein bewilligungsfähiges Projekt einreichen würde. Wir hofften auf ein Projekt, das auch einem 100-jährigen Hochwasser trotzen könnte – dem ist aber nicht so.

Froh bin ich, dass nicht an der Ausbauwassermenge geschraubt und das Projektziel betreffend Hochwasserschutz mit einem Ausbau des Bemessungshochwassers (HQ₁₀₀) weiter verfolgt wurde. Es ist ja nicht das erste Projekt im Surbtal, bei dem ich mithilfe, es in die richtigen Bahnen zu lenken. Diesmal soll aber der Schutz gewährleistet sein, dank den beiden Rückhaltebecken Ried Ehrendingen und Chilwis Endingen. Es ist aus der Gesamtschau unverständlich, dass durch die Redimensionierung des Projektumfangs wichtige Zubringer zurückgestellt werden, wie der Rickenbach in Lengnau oder der Lochbach in Endingen – Eugen Frunz hat es schon gesagt. Die Zurückstellung ist aus finanzieller Sicht der bezahlenden Gemeinden verständlich, aber aus der Gesamtschau unverständlich.

Wird der Sickenberg von plötzlich stark auftretenden Niederschlägen heimgesucht, kann die Surb nun einiges mehr schlucken. Zwei Dorfteile wären aber trotzdem überflutungsgefährdet. Darum bitte ich den Regierungsrat, diese Projekte nicht fallen zu lassen und diese baldmöglichst nochmals mit den beiden Gemeinden neu zu beurteilen. Dass der Regierungsrat betreffend Konfliktpotenzial, Fischgängigkeit und Wasserwirbelkraftwerke in Unterendingen und Tegerfelden, das heisst die Längsvernetzung, zurückgestellt hat, finde ich schade, es ist aber ein weiser Entscheid.

Ich hoffe aber, wie anfangs gesagt, dass diese Verzögerung nicht auf Kosten der schon lange gewünschten Längsvernetzung an der Surb noch Jahrzehnte dauert. Die SP und ich unterstützen das vorliegende Projekt mit einem Nettoaufwand von fast 5 Millionen Franken. Ich freue mich sehr auf die Umsetzung und schon jetzt auf das Jahr 2015, wenn die Realisierung der Rückhaltebecken endlich abgeschlossen sein wird.

Agustoni Roland, GLP, Rheinfelden: Wir von der GLP bedauern zwar, dass sich das ursprünglich geplante Projekt als quasi Vollausbau so nicht realisieren lässt. Natürlich sehen wir auch, dass sich mittlerweile die Rahmenbedingungen geändert haben. Die Erklärungen, welche zur Redimensionierung dieses Projekts geführt haben, sind auch für uns nachvollziehbar. Dass sich nun die betroffenen Gemeinden an den abweichenden Projektkosten nicht mehr beteiligen können oder wollen, ist dabei trotzdem etwas bedauerlich. Denn es besteht nach wie vor Handlungsbedarf an den Seitenbächen, die im überarbeiteten Projekt nicht mehr enthalten sind. Es besteht weiterhin ein hohes Hochwasserschutzdefizit. Wenn das Schutzziel im Surbtal wirklich erreicht werden soll, müssen dort griffige Massnahmen getroffen werden.

Die vorgeschlagenen möglichen, künftigen Ausbauten in Etappen dürfen also nicht zu lange auf sich warten lassen. Das nächste Hochwasser kommt bestimmt!

Mit diesen Bemerkungen wird die GLP der Vorlage zustimmen und bittet Sie, dies auch zu tun.

Beyeler Peter C., Regierungsrat, FDP: Es ist eine unschöne Tatsache, dass wir ein Projekt, welches im Jahr 2008 bereits beraten wurde, nun überarbeiten mussten und mit kleinerem Umfang zum gleichen Preis umsetzen müssen. Für die ausgewiesenen Mehrkosten gibt es verschiedene Gründe: Die zu tiefe Kostenschätzung wurde bereits erwähnt. Ein weiterer Grund wird auf Seite 3 der Botschaft dargelegt: Wir haben vom Bund andere Vorgaben betreffend Sicherheitsfreibord erhalten, damit ist der Abstand zwischen dem Wasserspiegel und der Dammkrone im Falle eines Hochwassers gemeint. Das hat dazu geführt, dass die Dämme erhöht werden mussten. Durch die Erhöhung eines Damms fällt jedoch sehr viel mehr Volumen an, was sich auch auf die Gesamtkosten auswirkt. Anders ausgedrückt. Der Kubikmeterpreis blieb zwar konstant, aber das grössere Volumen verursacht Mehrkosten. Ein weiterer Faktor war, dass wir das Ganze unterschätzt haben. Heute haben wir mehr Erfahrung und wissen besser, wie sich die Kosten zusammensetzen. Am vorliegenden Projekt wurden Änderungen vorgenommen, zum Beispiel werden nun ganz überströmbare Dämme ausgeführt. Doch auch diese Umprojektierung verursacht Mehrkosten, die aufgrund der grossen Fläche erheblich sind. Neu ist, dass die ursprünglich im Rahmen des gleichen Pakets geplante Längsvernetzung abgetrennt wurde. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die im Zusammenhang mit den Wasserwirbelkräften erforderlichen Abstürze problematisch sind. In Bezug auf die Wasserwirbelkraftwerke gibt es noch sehr viele Differenzen. Es gibt Experten, die sagen, die Fische würden diese Anlagen gut passieren

und könnten problemlos bis zu drei Meter Höhe überwinden. Es soll sogar Praxis-Studien dafür geben. Doch wenn man Fakten verlangt, kann diese niemand liefern. Das einzige Wasserwirbelkraftwerk, das wir gebaut haben, funktioniert nicht befriedigend und der ganze Wirkungsgrad ist relativ tief. Die Technik ist noch nicht ausgereift und das braucht mehr Zeit. Deshalb haben wir diese beiden Bereiche separiert.

Der Hochwasserschutz soll nun schnell realisiert werden, denn das nächste Hochwasser kommt bestimmt. Anschliessend soll die Längsvernetzung an die Hand genommen werden. Wir bemühen uns, auch diese in absehbarer Zeit zu realisieren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Hochwasser sehr oft unterschätzt wird. Heutzutage gibt es ganz eigentümliche meteorologische Verhältnisse: Es können in einer eng begrenzten Region intensive Regenmengen fallen, die zu noch nie dagewesenen Überschwemmungen führen. Ich verweise diesbezüglich auf Beinwil im Freiamt. Darum müssen wir auch im Surbtal darauf achten, dass die Rückhaltebecken so dimensioniert werden, dass sie langfristig die Überschwemmung verhindern oder zumindest reduzieren können.

Ich erinnere daran, dass wir aufgrund solcher Niederschläge die Menge des theoretischen 100-jährigen Hochwassers generell erhöhen mussten. Das zeigt den Zusammenhang von Meteorologie und Klimawandel in diesem Bereich. Darum müssen wir jetzt schnell handeln

Ich danke Ihnen, wenn Sie die vorliegende Botschaft aufnehmen und bitte um Ihr Verständnis. Ich danke Ihnen, dass wir die Problematik dieses Kredits offen darlegen können. Das ist besser, als nach Baubeginn mit Kostenüberschreitungen zu kommen. Das wollten wir nicht und ich hoffe, dass Sie dies nicht als Begründung nehmen, diese Vorlage zu kippen.

Ich bitte um Ihre Unterstützung – wir brauchen Ihr klares Ja.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 119 gegen 1 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Das Projekt Hochwasserschutz Surbtal mit dem überarbeiteten Projektumfang (Module HRB Ried Ehrendingen, HRB Chilwis Endingen, Lokaler HWS Gewerbegebiet Lengnau und Lokaler HWS Dorfzentrum Lengnau) mit einem Nettoaufwand von Fr. 4'930'000.– wird genehmigt.

(Schluss der Sitzung um 12.42 Uhr)
